



Du bist Christ.
MACH WAS DRAUS.

PGR-Wahl planen und durchführen

Arbeitshilfe II zur Pfarrgemeinderatswahl am 25. Februar 2018

Planungsphasen für die Pfarrgemeinderatswahl 2018

		PGR	WA	
Gute Planung zu Beginn (September 2017)	Beschluss über die Zahl der zu wählenden PGR-Mitglieder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Formular Nr. 1
	Wahlablauf planen und festlegen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Materialliste erstellen und Werbematerial bestellen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	s. Bestellformular
	Vereinbarungen im Terminplan festlegen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Wahlmappe
Ziele und Aufgaben des PGR darstellen	Reflexion des amtierenden PGR (z.B. im Rahmen eines Klausurtages)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Veranstaltungen zum Profil des PGR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Pfarrei auf PGR-Wahl aufmerksam machen (z.B. Weihnachtsbrief – Pfarrbriefmäntel bis 6. November bestellen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
Kandidat*innen gewinnen	Wer macht weiter vom amtierenden PGR?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Erstellung Kandidatenprofil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Plakate zum Motto „Du bist Christ. Mach was draus.“ aufhängen (in Schaukästen und an viel besuchten Orten)	<input checked="" type="checkbox"/>		
	Öffentliche Kandidatensuche (Aktion Tippzettel, Medien, Flyer, Bierdeckel, Aktionen und Veranstaltungen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Persönliche Gespräche mit möglichen Kandidat*innen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
Wahl-Durchführung organisieren (ab Oktober)	Wahlausschuss bilden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Formular Nr. 1
	Wahlausschussvorsitzende*n melden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	online
	Antrag auf Aussetzung Allgemeine Briefwahl	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Formular Nr. 2
	Entscheidung Verteilung AGBW-Unterlagen (Austragen oder Post)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	online
	Rücklauf Wahlbriefe klären	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe FAQs AGBW
	Rückmeldung Adresse für Wahlbrief-Kuvert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	online
	Wahllokal und Öffnungszeiten festlegen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe FAQs AGBW
Kandidat*innen vorstellen (ab Dezember / Januar)	Kandidatenliste erstellen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Formular Nr. 5
	Namen der Kandidat*innen rückmelden (für Stimmzettel)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	online
	Kandidatengalerien, Info-Stände, Handzettel, Wahl-Pfarrbrief etc.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Vorstellung bei Sonntagsgottesdienst, Kandidatenstammtisch, Pfarrversammlung etc.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
Wahl-Handlung organisieren	Möglichkeit der Briefwahl (falls nicht AGBW)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Bearbeitung der Anträge zum aktiven Wahlrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Formular Nr. 6
	Wählerverzeichnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Dienstplan im Wahllokal, Wahlurnen, Stimmzettel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zur Wahl motivieren	PGR-Wahlplakate in Schaukästen und an viel besuchten Orten aufhängen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Wahlaufrufe in der Presse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Besonderen Gottesdienst bzw. Veranstaltung am Wahltag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Der Wahltag	Öffnung der Wahlbriefe (Zeitpunkt klären, geht auch schon früher)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe FAQs AGBW
	Wahl durchführen, Ergebnis ermitteln	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	siehe Wahlmappe
	„Eilsendung“ der Ergebnisse an Diözesanrat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	online
	Kleiner Empfang für alle Kandidat*innen sowie alle Interessierte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dank und Segen	Dank an alle Kandidat*innen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Dank an die Wähler*innen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Dank an ausscheidende PGR-Mitglieder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten
	Vorstellung des neuen Pfarrgemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Gottesdienst mit Segen für die PGR-Mitglieder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe AH Kandidaten

Inhalt

Vorwort	3
1. Rechtliche Hinweise	4
Änderungen in novellierten Rechtsgrundlagen	4
Größe und Mitglieder des Pfarrgemeinderats.....	4
Seelsorgeteam und Pfarrgemeinderat / Pfarrverbandsrat	4
Verwaltungsleiter und Pfarrgemeinderat / Pfarrverbandsrat	5
Flexible Vertretungsregelungen	6
Häufig gestellte Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen (Fragen 1-27).....	7
2. Allgemeine Briefwahl als Regelfall	18
Warum Allgemeine Briefwahl – Chancen für die Pfarrgemeinde	18
Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Allgemeinen Briefwahl (Fragen 28-49).....	20
3. Aufgaben	27
Aufgaben des amtierenden Pfarrgemeinderats	27
Aufgaben des Wahlausschusses	28
Planungsphasen für die Pfarrgemeinderatswahl	Umschlag vorne (innen)
Ansprechpartner*innen bei Fragen und Problemen	Umschlag hinten (innen)
Impressum	2

Impressum

Herausgegeben vom
Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Schrammerstr. 3, 80333 München
1. Auflage August 2017 (2.000 Stück)

Text:

Michael Bayer
Josef Peis
Dr. Martin Schneider

Redaktion und Layout:

Dr. Martin Schneider

Druck:

Gebr. Geiselberger GmbH, Altötting

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie alle demokratischen Wahlen will auch die Pfarrgemeinderatswahl am 25. Februar 2018 gut vorbereitet und korrekt durchgeführt sein. Die Grundlage hierfür sind die erneuerte Satzung und Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese München und Freising. Auch die Satzung für Pfarrverbandsräte wurde den Entwicklungen in den Seelsorgeeinheiten angepasst.

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, rechtliche und organisatorische Fragen zu erläutern: Was ist neu? Was muss beachtet werden? Welche Schritte sind zu gehen und welche Aufgaben müssen übernommen werden? Ein Schwerpunkt liegt auf Fragen, die sich zur Allgemeinen Briefwahl stellen. Knapp 50 FAQs (häufig gestellte Fragen) haben wir zusammengetragen und beantwortet. Wenn noch etwas unklar ist und wenn Sie Unterstützung und Begleitung benötigen, melden Sie sich. Wir beraten Sie gerne.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren Einsatz und wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
an der Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising.

 **Du bist Christ.**
MACH WAS DRAUS.

Die vorliegende Broschüre ist die zweite Arbeitshilfe, die wir zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahl veröffentlichen, deswegen Arbeitshilfe II. In Arbeitshilfe I (mit dem Titel *Kandidatinnen und Kandidaten gewinnen*) liegt der Schwerpunkt auf inhaltlichen Fragen: Was ist meine persönliche Berufung und Verantwortung – als Christ? Was hat diese Frage mit dem Pfarrgemeinderat zu tun? Wie gewinnen wir Kandidatinnen und Kandidaten? Dazu enthält Arbeitshilfe I viele kreative Ideen für Aktionen und Veranstaltungen vor Ort.

www.deine-pfarrgemeinde.de

1 Rechtliche Hinweise

Änderungen in novellierten Rechtsgrundlagen

Abkürzungen:

PGR	Pfarrgemeinderat
PVR	Pfarrverbandsrat
S-PGR	Satzung für Pfarrgemeinderäte
WO-PGR	Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat
S-PVR	Satzung für Pfarrverbandsräte

Am 1. Juli 2017 hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx die neuen Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinde- und Pfarrverbandsräte in Kraft gesetzt. Die neue Satzung und Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat sowie die neue Satzung für Pfarrverbandsräte waren zuvor von der Satzungskommission und vom Vorstand des Diözesanrates erarbeitet und von der Vollversammlung des Diözesanrates beschlossen worden.

Wesentliche Ziele der Reform waren, die Rechtsgrundlagen den Entwicklungen in den Seelsorgeeinheiten anzupassen und den Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsräten mehr Flexibilität, Eigenverantwortung und Selbständigkeit in der Ausgestaltung ihrer Gremien zu geben.

Größe des Pfarrgemeinderates

Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Pfarreigröße ist weiterhin mitentscheidend. Anstatt der bisherigen vier festgeschriebenen Korridore gibt es aber nur *noch zwei Untergrenzen* für die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder, orientiert an der Zahl der Katholiken in der Pfarrei. In Pfarreien *bis 5.000 Katholiken* sind mindestens vier Mitglieder, in Pfarreien *mit mehr als 5.000 Katholiken* sind mindestens sechs Mitglieder direkt zu wählen (§ 2 WO-PGR).

Wer bestimmt die jeweilige Zahl?

Die tatsächliche konkrete Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR beschließt der die PGR-Wahl vorbereitende amtierende PGR (§ 2 WO-PGR).

Wonach richtet sich die Größe des PGR?

Unter Beachtung der Untergrenze sollen bei der Festlegung der tatsächlichen konkreten Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder der Umfang der für den künftigen PGR anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrgemeinde und das Poten-

tial an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden (§ 2 WO-PGR).

Die Zahl der direkt gewählten Mitglieder bestimmt auch die **Anzahl der Mitglieder, die später hinzu gewählt** werden können. Deren Zahl darf die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder nicht überschreiten (§ 5 Abs. 1 WO-PGR).

Zweites alternatives Modell zur Bildung eines Pfarrverbandsrates

Zu beachten ist auch ein neues zusätzliches alternatives Modell zur Bildung eines Pfarrverbandsrates (PVR) neben der Bildung eines PVR aus Vorsitzenden/ Sprechern*innen und Delegierten der PGRs (vgl. § 3 Abs. 1 d und e S-PVR). In Pfarrverbänden mit bis zu drei Pfarreien können auch sämtliche Mitglieder der PGRs gemeinsam einen PVR bilden (§ 3 Abs. 6 Satzung PVR). Soll diese Variante gewählt werden, ist es klug, in Verabredung mit den anderen Pfarreien des Pfarrverbandes die zu wählenden PGRs nicht zu groß zu machen.

Kann die festgelegte Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates korrigiert werden?

Sollte sich im Verlauf der Vorbereitung der PGR-Wahl zeigen, dass es sinnvoll ist, die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR nach oben oder nach unten zu korrigieren, kann dies der amtierende PGR bis zum Abschluss der Kandidatenliste (vgl. § 8 Abs. 6 WO-PGR) beschließen (§ 2 WO-PGR). Eine Korrektur unter die Mindestzahl nach § 2 WO-PGR ist unzulässig.

Seelsorgeteam und Pfarrgemeinderat/ Pfarrverbandsrat

Der Pfarrer

Der Leiter einer Seelsorgeeinheit kann ein Pfarrer (can. 519 CIC), ein Moderator oder Teampriester (can. 517 § 1 CIC), ein leitender Priester (can. 517 § 2 CIC) oder ein Pfarradministrator (can. 540 § 1 CIC) sein.

Im Folgenden wird wegen der besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff Pfarrer verwendet.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen sind die für die Seelsorge in der Pfarrei, ggf. für

den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter*innen. Dazu gehören auch die für die Seelsorge in der Pfarrei, ggf. für den Pfarrverband angewiesenen Ruhestandsgeistlichen und Diakone mit Zivilberuf.

Der Pfarrer und die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen im PGR und PVR

Zusätzlich zum Pfarrer ist nur noch die vom Pfarrer als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1 a und b S-PGR). Der Pfarrer soll am besten bereits für den Wahlausschuss für die PGR-Wahl(en) der betreffenden Pfarrei(en) (vgl. § 6 Abs. 2 WO-PGR), spätestens jedoch bis zur Einladung zur ersten Sitzung nach der Pfarrgemeinderatswahl den/die feste/n Ansprechpartner*in für den PGR für die kommende Amtsperiode des PGR beauftragen und benennen.

Im PVR sind neben dem Pfarrer von den pastoralen Mitarbeitern*innen nur noch diese festen Ansprechpartner*innen für die einzelnen PGRs stimmberechtigte Mitglieder (§ 3 Abs. 1 a und b S-PVR)

Gestaltungsbedarf war hier gegeben aufgrund der inzwischen eingeführten Praxis, dass die Leiter einer Seelsorgeeinheit und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen für den gesamten Pfarrverband (Seelsorgeeinheit) und nicht mehr für Pfarreien angewiesen werden. Nach der alten Regelung waren dadurch der Leiter und alle pastoralen Mitarbeiter*innen der Seelsorgeeinheit stimmberechtigte Mitglieder in allen PGRs der Seelsorgeeinheit.

Die neue Satzung für PGRs wertet mit der verbindlichen Neuregelung die für die einzelnen PGRs wichtige und gewünschte Rolle des/der festen hauptamtlichen Ansprechpartners*in qualitativ auf. Sie entlastet den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter*innen von den zahlreichen PGR-Sitzungen in einem Pfarrverband. Das Ziel einer größeren Flexibilität bei der Größengestaltung des PGR verlangt ebenfalls eine Verringerung der Zahl der stimmberechtigten hauptamtlichen Mitglieder des PGR. Auch das neue zusätzliche alternative Modell zur Bildung eines (PVR) aus sämtlichen Mitgliedern der PGRs ist nur bei einer Verringerung sowohl der Zahl der Gewählten als auch der Zahl der stimmberechtigten hauptamtlichen Mitglieder des PGR möglich.

Teilnahme des Pfarrers an den Sitzungen der PGRs und des PVR

Als Leiter der Pfarrei bzw. einer Seelsorgeeinheit ist der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied aller PGRs und des PVR der Seelsorgeeinheit, für die

er als Leiter angewiesen ist (§ 3 Abs. 1 a Satzungen-PGR und -PVR). Das heißt nicht, dass der Pfarrer an allen Sitzungen der PGRs regelmäßig teilnimmt. In Konkretisierung des Orientierungsrahmens sieht die Satzung für PGRs vor, dass der Pfarrer für die einzelnen PGRs jeweils eine/n feste/n Ansprechpartner*in aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen beauftragt (§ 3 Abs. 1 b Satzung-PGR). Der Leiter der Seelsorgeeinheit nimmt regelmäßig an den Sitzungen des PVR teil (vgl. Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung von Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese München und Freising III/1.7 und 1.8).

Kompetenz der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen in den PGRs und im PVR

Damit auch die weiteren pastoralen Mitarbeiter*innen ihre jeweilige besondere Fachkompetenz in den PGR und PVR einbringen können, ist in die Satzungen die Bestimmung neu aufgenommen worden, dass zu Fachthemen eine mit dem Thema betraute Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen mit beratender Stimme einzuladen ist (§ 3 Abs. 3 S-PGR bzw. § 3 Abs. 2 S-PVR).

Darüber hinaus können alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen der PGRs und des PVR teilnehmen. Als Mitglieder des Seelsorgeteams haben sie Zugang zu den Tagesordnungen und Protokollen aller Gremiensitzungen in der Seelsorgeeinheit.

Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen

Die Rechtsgrundlagen geben eine neue verbindliche Rahmenstruktur vor, die die Handlungsfähigkeit der PGRs und PVRs in den sich verändernden Seelsorgeeinheiten sicherstellt. Erst in der guten Zusammenarbeit von hauptamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen und ehrenamtlichen Laien können Strukturen durch das Engagement und Handeln der Menschen lebendig und fruchtbar werden.

Verwaltungsleiter und Pfarrgemeinderat/ Pfarrverbandsrat

Die neu eingeführten hauptamtlichen Verwaltungsleiter*innen sind in die Satzungen für den PGR und PVR aufgenommen worden. Der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter*in ist in beiden Gremien Mitglied mit beratender Stimme (jeweils § 3 Abs. 1 c S-PGR und S-PVR). Er/sie sollte aber nur und vor allem an den Sitzungen des PVR und der PGRs teilnehmen, wenn sein Fachthema betroffen ist.

In der/den Seelsorgeeinheit(en), für die der/die Verwaltungsleiter*in angestellt ist, ist der/die Ver-

waltungsleiter*in amtliches Mitglied des PGR und PVR und deshalb nicht direkt wählbar oder hinzu wählbar. In anderen Pfarreien, die von seinem/ihrer Anstellungsverhältnis nicht berührt sind, kann er/ sie bei der PGR-Wahl kandidieren oder hinzu gewählt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllt.

Flexiblere Vertretungsregelungen für die Vorsitzenden der PGRs und PVRs in den Rätegremien der höheren Ebenen

Wie bisher kann sich der/die Vorsitzende des PGR im PVR durch den/die an dessen Stelle vom PGR gewählte/n Sprecher*in für den PVR ständig vertreten lassen (vgl. § 3 Abs. 1 d S-PVR und § 5 Buchst. c S-PGR). In den neuen Rechtsgrundlagen können sich der/die Vorsitzende des PGR und der/die Vorsitzende des PVR auch im Dekanatsrat durch eine/n gewählte/n ständige/n Vertreter*in für den Dekanatsrat vertreten lassen (§ 5 Buchst. e S-PGR und § 6 Buchst. c S-PVR). Die jeweiligen Vertretungsmöglichkeiten im Verhinderungsfall durch eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n bleiben bestehen. Die erweiterten Vertretungsregelungen ermöglichen es den Vorsitzenden der PGRs und PVRs, sich für die Aufgabe des/der Vorsitzenden in dem jeweiligen Gremium zu entscheiden, ohne dass damit automatisch die Verpflichtungen zur Mitarbeit in einem höheren Rätegremium verbunden ist. Zum anderen erhöhen sie die Durchlässigkeit zwischen den Rätegremien auf den verschiedenen Ebenen. Weitere PGR- und PVR-Mitglieder können für die Mitarbeit im Dekanatsrat kandidieren, ohne das Amt des/der Vorsitzenden des PGR oder PVR ausüben zu müssen. Auch für die weiteren Rätegremien sind diese Vertretungsregelungen geplant.

Nicht geändert hat sich

Der PGR wird von den Katholiken der Pfarrgemeinde direkt gewählt. **Gewählt werden kann**, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und katholischer Christ ist. **Wählen kann**, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und katholischer Christ ist. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beträgt vier Jahre. Siehe auch Fragen 1, 10 und 11 FAQs.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte, Pfarrverbandsräte und Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können an der Geschäftsstelle des Diözesanrats als Broschüre bestellt oder im Internet downgeloadet werden: www.dioezesanrat-muenchen.de/rechtsgrundlagen (dort auch Bestellformular).

Veränderte Fristen – eine Auswahl

Die Veränderung der Fristen hängt größtenteils mit der Allgemeinen Briefwahl zusammen (siehe Kap. 2 der vorliegenden Arbeitshilfe).

- Mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin Bildung eines Wahlausschusses (3. Dezember 2017).
- Mindestens 11 Wochen vorher öffentliche Aufforderung, Kandidat*innen vorzuschlagen (10. Dezember 2017).
- Kandidat*innenvorschläge müssen spätestens 7 Wochen vorher vorliegen (7. Januar 2018).
- Kandidat*innenliste muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin geschlossen werden (14. Januar 2018).
- Antrag auf Aussetzung der Allgemeinen Briefwahl muss mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates vorliegen (17. Dezember 2017, am besten aber bis 6. November 2017).

Beachten Sie: Viele der in der WO-PGR festgelegten Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Sie können vom PGR bzw. vom Wahlausschuss auch zu einem früheren Zeitpunkt getätigt werden (siehe dazu Frage 15 in den *häufig gestellten Fragen* [FAQs]). Vor allem, wenn bis zu einer bestimmten Frist eine Info an die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken notwendig ist, ist eine möglichst frühzeitige Rückmeldung äußerst hilfreich (z. B. Antrag auf Aussetzung der Allgemeinen Briefwahl [siehe Frage 30 FAQs AGBW] oder Übermittlung der Kandidat*innen für den Stimmzettel [siehe Frage 31 FAQs]). Dies erleichtert die Planungen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen. Mit einer oder zwei Wochen früher ist oft schon sehr geholfen.

Notieren Sie sich auch den 6. November 2017:

Aus organisatorischen Gründen ist dies der Stichtag für Materialnachbestellung und Rückmeldungen, die die Allgemeine Briefwahl betreffen (siehe Frage 31 in den FAQs AGBW).

Eine **ausführliche Übersicht über Termine und Fristen** (Terminplan) liegt bei oder kann unter www.deine-pfarrgemeinde.de downgeloadet werden.

 **Du bist Christ.**
MACH WAS DRAUS.

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen

1. Muss in jeder Pfarrgemeinde ein PGR gewählt werden? Müssen PGRs auch in Pfarrverbänden für jede Pfarrgemeinde extra gewählt werden?
2. Wie ist vorzugehen, wenn es in der Pfarrgemeinde keinen amtierenden PGR gibt?
3. Kann der Pfarrer die Mitgliedschaft im Wahlausschuss an andere pastorale Mitarbeiter*innen delegieren?
4. Wie werden der Wahltermin, der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, der Abstimmungszeitraum und der Ort der Stimmabgabe festgelegt?
5. Wie muss öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?
6. Können mehrere Mitglieder einer Familie für den PGR kandidieren und Mitglied im PGR sein?
7. Ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung möglich?
8. Können bei der Kirchenstiftung angestellte Mitarbeiter*innen für den PGR kandidieren?
9. Kann der/die Verwaltungsleiter*in für die Kirchenstiftung für den PGR kandidieren?
10. Wer ist von der Wählbarkeit in den PGR bzw. vom Wahlrecht ausgeschlossen?
11. Welche Ausnahmen beim aktiven und passiven Wahlrecht gibt es (anderer Wohnort, Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden/ Personalgemeinden)?
12. Wo haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht bei der PGR-Wahl?
13. Was ist zu tun, wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden?
14. Wann muss oder kann die PGR-Wahl verschoben werden und wie ist dabei vorzugehen?
15. Worauf ist bei der Festsetzung und Bekanntgabe von Terminen und Fristen besonders zu achten?
16. Wie sind Amtsperiode des PGR und Amtszeit der Pfarrgemeinderäte definiert?
17. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kandidat*innen?
18. Welche Regeln gelten für den Schutz personenbezogener Daten im Umgang mit den Wählerverzeichnissen und den Briefwahlunterlagen?
19. Können Kandidat*innen Mitglieder des Wahlausschusses sein und als Wahlhelfer bestellt werden?
20. Ist eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen im Wahllokal erlaubt?
21. Wann muss die Hinzuwahl in den PGR erfolgen?
22. Wer ist von der Hinzuwahl in den PGR ausgeschlossen?
23. Kann ein PGR hinzuwählen und kann er sich konstituieren, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?
24. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der PGR-Mitglieder?
25. Wer ist von der Hinzuwahl in den Pfarrverbandsrat (PVR) ausgeschlossen?
26. Sollen sich der PVR und der Dekanatsrat auch konstituieren, wenn noch nicht alle Mitglieder gemeldet wurden oder wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?
27. Wer ist von der Hinzuwahl in den Dekanatsrat ausgeschlossen?

Abkürzungen:

PGR	Pfarrgemeinderat
PVR	Pfarrverbandsrat
S-PGR	Satzung für Pfarrgemeinderäte
WO-PGR	Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat
MGO-PGR	Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat
S-PVR	Satzung für Pfarrverbandsräte
DEKR	Dekanatsrat
S-DEKR	Satzung für Dekanatsräte
WO-DEKR	Wahlordnung für den Dekanatsrat

1. Muss in jeder Pfarrgemeinde ein PGR gewählt werden? Müssen PGRs auch in Pfarrverbänden für jede Pfarrgemeinde extra gewählt werden?

Ja. – Seit Gründung der ersten Pfarrverbände hat die Erzdiözese München und Freising an dem Grundsatz festgehalten, auch bei der notwendigen und sinnvollen Bildung von größeren Seelsorgeeinheiten und bei allen damit verbundenen gemeinsamen Planungen und Kooperationen, die Pfarreien als rechtlich eigenständig zu erhalten, damit Kirche vor Ort bleibt.

Entsprechend schreibt die Präambel der PGR-Satzung (§ 1) für jede Pfarrgemeinde den PGR als „das vom Erzbischof anerkannte Organ... zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde ...“ sowie „das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde“ verbindlich

vor. Die Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte sind als vom Erzbischof in Kraft gesetztes Recht partikulares Kirchenrecht. Die Vorschrift „eine Pfarrgemeinde – ein Pfarrgemeinderat“ ist Ausdruck einer verbindlichen Wertschätzung der Rechte und Pflichten der PGRs als Gremien der Mitverantwortung und Mitbestimmung in den Pfarrgemeinden.

Aus den genannten Gründen werden bei den PGR-Wahlen die PGRs – auch in Pfarrverbänden – in jeder und für jede Pfarrei gewählt. Die Wahl eines gemeinsamen PGRs in einer Seelsorgeeinheit ist nicht zulässig. Für die Zusammenarbeit der PGRs im Pfarrverbandsrat (PVR) sieht die neue Satzung für Pfarrverbandsräte zwei alternative Modelle vor (§ 3 S-PVR).

2. Wie ist vorzugehen, wenn es in der Pfarrgemeinde keinen amtierenden PGR gibt?

Zur Vorbereitung der Wahl bildet der PGR mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss (§ 6 Abs. 1 WO-PGR). Besteht in der Pfarrgemeinde kein PGR, hat der Pfarrer als Leiter der Gemeinde die Verantwortung für die Bildung des Wahlausschusses. Er kann auch die von ihm für die jeweilige Pfarrei als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) für den Wahlausschuss der jeweiligen Pfarrei beauftragen (§ 6 Abs. 2 a WO-PGR). Anstelle der vom PGR aus den eigenen Reihen in den Wahlausschuss zu

wählenden Mitglieder, beruft der Pfarrer zwei bis vier wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss. Die Kirchenverwaltung wählt aus den eigenen Reihen zwei Mitglieder in den Wahlausschuss (§ 6 Abs. 2 b und c WO-PGR).

Alle in der WO für den PGR festgelegten Aufgaben für die Vorbereitung und Durchführung der PGR-Wahl übernimmt in diesem Fall der Wahlausschuss (vgl. § 1 WO-PGR). Der Wahlausschuss sollte deshalb deutlich früher gebildet werden als zu der in der WO für den „Normalfall“ festgelegten Mindestfrist 12 Wochen vor der PGR-Wahl.

3. Kann der Pfarrer die Mitgliedschaft im Wahlausschuss an andere pastorale Mitarbeiter*innen delegieren?

Ja. – Der Pfarrer kann auch die von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis

der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) für den Wahlausschuss der jeweiligen Pfarrei beauftragen (§ 6 Abs. 2 a WO-PGR).

4. Wie werden der Wahltermin, der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, der Abstimmungszeitraum und der Ort der Stimmabgabe festgelegt?

Wahltermin

Der Wahltermin wird vom Erzbischof für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt. Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des PGR eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen (§ 9 WO-PGR).

Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag, also auch dann, wenn auch am Vorabend schon gewählt werden kann (§ 6 Abs. 1 WO-PGR).

Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss

Bei Allgemeiner Briefwahl, wie auch für die Briefwahlmöglichkeit, wenn die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht wurde und die Briefwahl dann nur die Ausnahme von der Regel darstellt, ist vom Wahlausschuss der Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss (§ 7 Abs. 6 und 7 WO-PGR). Da auch bei Allgemeiner Briefwahl eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden soll (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR) und

auch dort die Abgabe des Wahlbriefes oder eine persönliche Stimmabgabe möglich ist, darf dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes im Wahllokal liegen.

Mit dem Ablauf des Zeitpunktes, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, ist die Stimmabgabe in der betreffenden Pfarrei beendet und die Auszählung der Stimmzettel kann beginnen.

Abstimmungszeitraum und Ort der Stimmabgabe

Wenn die Stimmabgabe in Wahllokalen zur Regel gemacht wurde (aufgrund des vom Diözesanrat genehmigten Antrages des Wahlausschusses) (vgl. § 11 Abs. 3 WO-PGR), legt der Wahlausschuss den Ort/ die Orte und den Abstimmungszeitraum für die Stimmabgabe fest. In großen Pfarrgemeinden oder in Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen in diesem Fall mehrere Wahllokale eingerichtet werden. (§ 7 Abs. 7 WO-PGR). Auch bei Allgemeiner Briefwahl soll eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden. Der Abstimmungszeitraum und der Ort hierfür sind vom Wahlausschuss festzulegen (§ 7 Abs. 6 WO-PGR).

5. Wie muss öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?

Um sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten von der PGR-Wahl erfahren, und um damit allen Wahlberechtigten zu ermöglichen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, schreibt die WO-PGR, auch bei Allgemeiner Briefwahl, vor, umfangreich öffentlich über die PGR-Wahl zu informieren. Dies beinhaltet in der ersten Phase vor allem den Kandidatenauf Ruf und die Informationen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (siehe dazu auch die in Frage 11 behandelten Ausnahmen), dann die Bekanntgabe des Wahltermins und der Kandidatenliste, bei Allgemeiner Briefwahl bzw. für die Briefwahl die Information über den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahl-

brief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, sowie die Adresse des Wahlausschussvorstands und die Mitteilung des jeweiligen Ortes und Abstimmungszeitraumes der eingerichteten Wahllokale mit der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe. Siehe hierzu auch die Fragen 4 und 15.

Als Mindeststandard gelten dabei jeweils die Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei sowie die Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel (vgl. § 8 Abs. 7 WO-PGR).

6. Können mehrere Mitglieder einer Familie für den PGR kandidieren und Mitglied im PGR sein?

Ja. – Die WO-PGR macht hierzu keine Einschränkung (vgl. § 4 WO-PGR). Für die spätere Mitarbeit im PGR ist hierzu die Mustergeschäftsordnung für den PGR (MGO-PGR) zu beachten: Ein Mitglied des PGR darf an der Beratung und

Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen

natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 6 MGO-PGR). Der PGR gibt sich nach § 8 Abs. 3 S-

PGR eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung.

7. Ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung möglich?

Ja, sofern die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR sowie nach Artikel 8 bis 10 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen erfüllt sind. Sowohl die Satzung für Pfarrgemeinderäte als auch die Kirchenstiftungsordnung verlangen eine gute, vertrauensvolle und dialogische Zusammenarbeit beider Gremien und benennen hierzu

auch Inhalte [vgl. § 10, § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 S-PGR und Art. 24 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2012]. Eine größere personelle Überschneidung beider Gremien ist möglich und kann für die gute Zusammenarbeit hilfreich sein.

8. Können bei der Kirchenstiftung angestellte Mitarbeiter*innen für den PGR kandidieren?

Ja, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllen.

Bei Angestellten der Kirchenstiftung gilt jedoch auch, wie für alle Gewählten, dass es sich bei dem PGR-Mandat um ein Ehrenamt in der Freizeit für alle Fragen der Pfarrgemeinde handelt. Nur für berufliche Themen und Interessen ist dieses Ehrenamt nicht gedacht. Für die sehr wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiter*innen der Kirchenstiftung und PGR können diese eingeladen werden oder sich selbst als Gäste anbieten.

Besonders bei der Mitgliedschaft von Angestellten der Kirchenstiftung im PGR ist der Passus „Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung“ in der MGO-PGR zu beachten: Ein Mitglied des PGR darf an der Beratung und Abstimmung nicht teil-

nehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 6 MGO-PGR). Der PGR gibt sich nach § 8 Abs. 3 S-PGR eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung. Der PGR tagt zudem in nicht öffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden. Tagt der PGR in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. (§ 7 Abs. 3 S-PGR). Diese Verschwiegenheitspflicht gilt dann auch gegenüber dem betreffenden Mitglied des PGR, das nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen durfte.

9. Kann der/die Verwaltungsleiter*in für die Kirchenstiftung für den PGR kandidieren?

Nein. – In der neuen S-PGR ist der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter*in in den PGRs des betreffenden Pfarrverbandes bereits amtliches Mitglied mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 1 c S-PGR). Er/sie ist deshalb nicht direkt wählbar oder hinzu wählbar.

In anderen Pfarreien, die von seinem/ihrem Anstellungsverhältnis nicht berührt sind, kann er/sie bei der PGR-Wahl kandidieren oder hinzu gewählt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen nach § 4 WO-PGR erfüllt.

10. Wer ist von der Wählbarkeit in den PGR bzw. vom Wahlrecht ausgeschlossen?

Das aktive Wahlrecht, also wer wählen darf, ist in § 3 Abs. 1 bis 4 WO-PGR in Verbindung mit § 4 WO-PGR abschließend geregelt. § 3 regelt also, wer wählen darf, wenn bei ihm auch die Voraussetzungen des § 4 (Wählbarkeit/ passives Wahlrecht) vorliegen. Die Kriterien für die Wählbarkeit in den PGR (passives Wahlrecht), die auch bei der Hinzuwahl anzuwenden sind, benennt § 4

WO-PGR. Die WO-PGR regelt, welche Personen jeweils ausdrücklich zugelassen sind. Ausgeschlossen sind also jeweils Personen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Der PGR ist das vom Erzbischof anerkannte Organ zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde sowie das vom

Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde (vgl. § 1 S-PGR). Als kirchenrechtlich eingerichtetes Gremium der Mitverantwortung und Mitbestimmung in der Pfarrgemeinde ist der PGR ein Gremium der verfassten Kirche.

Nichtkatholiken

Eine Mitgliedschaft für Nichtkatholiken im PGR oder ein Wahlrecht für Nichtkatholiken sind aus oben genannten Gründen nicht möglich. Dies gilt auch für Angehörige anderer christlicher Kirchen. Alle christlichen Kirchen kennen solche Einschränkungen und akzeptieren sie in ökumenischem Respekt. Für die Mitarbeit von Christen anderer Kirchen bieten sich vielfältige andere Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit an, beispielsweise auch in Sachbereichsgremien.

Allgemeine altersgemäße kirchliche Gliedschaftsrechte

Eine weiteres Kriterium für die Wählbarkeit und für das Wahlrecht sind die allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte. Can. 18 CIC besagt, dass Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder die freie Ausübung von Rechten einschränken, eng auszulegen sind. Es ist deshalb nicht zulässig, die Formel „in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte behindert“ extensiv auszulegen.

Exkommunikation, Aufgabe des katholischen Glaubens, Kirchenaustritt

Sicher in der Ausübung der Gliedschaftsrechte behindert sind alle mit einer Kirchenstrafe, z.B. der Exkommunikation, Belegten. Dies aber auch nur dann, wenn die Strafe verhängt oder im Fall einer Tatstrafe der Eintritt durch die kirchliche Autorität festgestellt wurde. In analoger Anwendung von can. 316 § 1 CIC kann derjenige/ dieje-

nige nicht gültig Mitglied eines PGR sein, der/ die öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zudem beschlossen, dass aus der Kirche Ausgetretene nicht einem PGR angehören können.

Geschiedene und Wiederverheirate, Zusammenlebende

Geschiedene und wieder verheiratete Katholiken sind nicht (!) exkommuniziert und haben sich keine Kirchenstrafe zugezogen. Wie auch nicht in kirchlich gültiger Ehe Zusammenlebende sind sie nicht von der Mitgliedschaft in einem PGR und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Firmung

Auch Personen, die noch nicht das Firmsakrament empfangen haben, sind nicht von der Mitgliedschaft in einem PGR und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Kandidat*innen, die als „problematisch“ angesehen werden

Schließlich kann auch Personen, die der Wahlausschuss als „problematisch“ für den PGR und die Pfarrgemeinde einstuft, nicht die Kandidatur verweigert werden. Kandidatenvorschläge benötigen jedoch die Unterschriften von sechs Wahlberechtigten. Bei Kandidatenvorschlägen von katholischen Organisationen muss der Vorschlag von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation unterschrieben werden (§ 8 Abs. 1 und 2 WO-PGR). Für Kandidat*innen, mit denen der Wahlausschuss die Kandidatenliste ergänzt (vgl. § 8 Abs. 4 WO-PGR), sind nur deren Einverständniserklärungen erforderlich, nicht aber weitere Unterschriften.

11. Welche Ausnahmen beim aktiven und passiven Wahlrecht gibt es (anderer Wohnort, Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden/ Personalgemeinden)?

Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat (§ 3 Abs. 2 WO-PGR).

In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Maßstab für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar. Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes

in der „Wahlparrei“ muss der/die Wählers*in das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, und für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahlparrei“ (Formular Nr. 06 Wahlmappe) vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, bestätigen lassen und in der „Wahlparrei“ vorlegen (§ 3 Abs. 4 WO-PGR). Diese Ausnahmeregelung nimmt die gelebte Realität zur Kenntnis, dass Katholik*innen in „Wahlparreien“ und nicht in ihren Wohnortparreien am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und bietet dafür eine Lösung

für das aktive Wahlrecht bei der PGR-Wahl an. Das dafür gewählte, für die/den Betroffene/n aufwendige Verfahren soll einer genauen und korrekten demokratischen Wahl dienen, die der Bedeutung des Pfarrgemeinderates (siehe Frage 1) und der PGR-Wahl, in der die Pfarrgemeinde den Pfarrgemeinderäten ein Mandat überträgt, gerecht wird. Die vorgesehene Entscheidung des Wahlausschusses schützt die Pfarrgemeinden bei der PGR-Wahl vor unzulässigen Beeinflussungen durch Gruppen von außen.

Zum Führen des Wählerverzeichnisses siehe auch Frage 1 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Allgemeinen Briefwahl*.

Mehrfaches aktives Wahlrecht für Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden und von Personalgemeinden

Jede/r Katholik*in gehört der Pfarrei (Territorialgemeinde) an, in der er/sie ihren Hauptwohnsitz hat. Zusätzlich können Katholik*innen auch Personalgemeinden angehören. Die Mitgliedschaft in einer Personalgemeinde leitet sich nicht aus dem Wohnsitz eines Gläubigen ab, wie es bei einer Territorialgemeinde der Fall ist, sondern wird durch personale Kriterien festgelegt. Personalgemeinden setzen sich aus Gläubigen zusammen, die einem bestimmten Personenkreis angehören. In der Erzdiözese München und Freising sind dies die Muttersprachigen Katholischen Gemeinden, Hochschulgemeinden der katholischen Hochschulseelsorge und Gemeinden der Militärseelsorge. Angehörige dieser Gemeinden besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht in ihrer Wohnortpfarrei gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.

Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar ist jede/r Katholik*in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen

kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen behindert ist (siehe Frage 10), das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholik*innen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen (§ 4 WO-PGR).

Diese Ausnahmeregelung nimmt die gelebte Realität zur Kenntnis, dass Katholik*innen in „Wahlpfarreien“ und nicht in ihren Wohnortpfarreien am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und bietet dafür eine Lösung für das passive Wahlrecht bei der PGR-Wahl an. Das dafür gewählte Verfahren ist einfacher als beim aktiven Wahlrecht, da bei der Wahlhandlung alle Wähler*innen entscheiden, welchen Kandidat*innen sie ihre Stimme geben.

Mehrfaches passives Wahlrecht für Angehörige Muttersprachiger Katholischer Gemeinden und von Personalgemeinden

Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig, mit Ausnahme der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden und in anderen Personalgemeinden (§ 4 WO-PGR). Angehörige dieser Gemeinden können also sowohl Mitglied im PGR ihrer Wohnortgemeinde als auch in dem Gemeinderat einer Personalgemeinde sein.

Im Rahmen der Informationsarbeit zur PGR-Wahl (siehe hierzu Frage 5) sollte auch frühzeitig über diese Ausnahmen und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert werden, damit betroffene und interessierte Wähler*innen und potentielle Kandidat*innen rechtzeitig darauf aufmerksam werden und die vorgesehenen Schritte in die Wege leiten können.

12. Wo haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht bei der PGR-Wahl?

Wie alle wahlberechtigten Katholik*innen haben Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen und Verwaltungsleiter*innen aktives Wahlrecht nur in der Pfarrgemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben (vgl. § 3 Abs. 2 WO-PGR). Auch ihnen kann, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (Streichung im Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei, Aufnahme in das Wählerver-

zeichnis der Wahlpfarrei (vgl. § 3 Abs. 4 WO-PGR).

Pfarrer und hauptamtliche pastorale Mitarbeiter*innen in Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder in anderen Personalgemeinden (siehe Frage 11) besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht in ihrer Wohnortpfarrei gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde (vgl. § 3 Abs. 3 WO-PGR).

13. Was ist zu tun, wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden?

Dass die Zahl der Kandidat*innen um 50% höher sein soll als die festgelegte Zahl der zu wählenden PGR-Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 4 WO-PGR), ist eine Soll- und keine Muss-Bestimmung. Um eine Auswahlmöglichkeit zu geben, sollte aber mindestens ein/e Kandidat*in mehr zur Wahl stehen als die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden PGR-Mitglieder.

Sollte sich im Verlauf der Vorbereitung der PGR-Wahl zeigen, dass es sinnvoll ist, die festgelegte Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des PGR zu korrigieren, kann dies der amtierende Pfarrgemeinderat bis zum Abschluss der Kandidatenliste beschließen (§ 2 WO-PGR). Eine Korrektur unter die Mindestzahl nach § 2 WO-PGR ist unzulässig.

Auch wenn es nicht mehr Kandidat*(innen) als Plätze gibt, muss die Wahl zur rechtlich korrekten Übertragung des Mandates durch die Pfarrgemeinde durchgeführt werden. Denn auch wenn die PGR-Wahl in einer Pfarrgemeinde keine „Auswahl“ ermöglicht, erteilt die Pfarrgemeinde durch die demokratische Wahl den Pfarrgemeinderäten ihr Mandat und stärkt ihnen, vor allem durch eine hohe Wahlbeteiligung, den Rücken.

Bei einer Kandidatenzahl, die kleiner ist als die Mindestzahl der nach § 2 WO-PGR direkt zu wählenden Mitglieder, kann keine PGR-Wahl stattfinden.

Wenn zu wenige Kandidat*innen gefunden werden, ist eine Beratung mit dem Diözesanrat ratsam.

14. Wann muss oder kann die PGR-Wahl verschoben werden und wie ist dabei vorzugehen?

In jeder Pfarrgemeinde muss ein PGR gewählt werden. Der Wahltermin wird vom Erzbischof für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt (siehe hierzu Fragen 1 und 4).

Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des PGR eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen (§ 9 WO-PGR).

Bei einer Kandidatenzahl, die kleiner ist als die Mindestzahl der nach § 2 WO-PGR direkt zu wählenden Mitglieder, kann keine PGR-Wahl stattfinden (siehe hierzu auch Frage 13).

Wenn sich die Pfarrgemeinde in einer äußerst schwierigen pastoralen Situation befindet, kann die PGR-Wahl verschoben werden.

Wenn sich abzeichnet, dass die Wahl zum diözesanweit verbindlichen Termin nicht durchgeführt

werden kann, hat der Wahlausschuss rechtzeitig die Vorgehensweise mit der Diözesanratsgeschäftsstelle abzuklären. In jedem Fall ist darauf hinzuwirken, dass in angemessener Zeit eine ordnungsgemäße Wahl stattfindet. Diese muss vom Erzbischof angeordnet werden. Die Regionalgeschäftsführer*innen an der Geschäftsstelle des Diözesanrates bieten für die Vorbereitung ihre fachliche Unterstützung an.

Muss in einer Pfarrgemeinde die PGR-Wahl verschoben werden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Pfarrgemeinderäte (über das Ende der Wahlperiode hinaus) bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten PGRs. Die Amtszeit der dann verspätet gewählten Pfarrgemeinderäte verkürzt sich bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten PGRs. Siehe hierzu auch Frage 16.

15. Worauf ist bei der Festsetzung und Bekanntgabe von Terminen und Fristen besonders zu achten?

Viele der in der WO-PGR festgelegten Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Aufgaben, die in der WO-PGR mit einem dieser Zusätze versehen sind, können vom PGR bzw. vom Wahlausschuss auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass von Fristen abhängige festgelegte Zeiträume gemäß der WO-PGR eingehalten und ggf. mitverlegt werden. Wird beispielsweise die Frist für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen früher als sieben Wochen vor der PGR-Wahl festgesetzt, müssen die Pfarrgemeinde und die katholischen Organisationen entsprechend früher informiert und aufgefordert

werden, Kandidatenvorschläge einzureichen (vgl. § 8 WO-PGR). Außerdem müssen Sie darauf achten, dass Sie dann auf den Formblättern „Kandidatenvorschlag“ (Formular Nr. 03 Wahlmappe) und „Einverständniserklärung“ (Formular Nr. 04 Wahlmappe) die in Ihrer Pfarrei geltende Frist eintragen.

Zunehmend werden Menschen aufgrund der größeren Mobilität und der Nutzung sozialer Medien außerhalb ihrer Wohnortpfarrei auf die PGR-Wahl aufmerksam und lesen dort vielleicht andere Termine und Fristen, als die in ihrer Wohnortpfarrei geltenden. Durch eine umfangreiche öffentliche Informationsarbeit (siehe hierzu Frage 5) muss für

die Wahlberechtigten klar sein, welche Termine, Fristen, Zeiträume und Orte für ihre Pfarrgemeinde gelten (Frist Einreichung Kandidatenvorschläge, Wahltermin, besonders, wenn dieser vom allgemeinen Wahltermin abweicht, bei Allgemei-

ner Briefwahl der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, die Adresse des Wahlausschussvorstands, Ort und Abstimmungszeitraum der eingerichteten Wahllokale).

16. Wie sind Amtsperiode des PGR und Amtszeit der Pfarrgemeinderäte definiert?

Die Amtsperiode des PGR beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode richtet sich nach dem vom Erzbischof diözesanweit verbindlich festgesetzten Wahltermin.

Davon zu unterscheiden ist die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte (Mitglieder des PGR). Diese beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung des PGR bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 5 S-PGR).

Muss in einer Pfarrgemeinde die PGR-Wahl verschoben werden, verlängert sich die Amtszeit der amtierenden Pfarrgemeinderäte (über das Ende der Wahlperiode hinaus) bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten PGR. Die Amtszeit der dann verspätet gewählten Pfarr-

gemeinderäte verkürzt sich bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten PGRs.

Dasselbe gilt für später Hinzugewählte (vgl. § 5 Abs. 3 WO-PGR) und für Nachrücker (vgl. § 16 WO-PGR), bei Nachwahlen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des PGR durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden (vgl. § 3 Abs. 7 S-PGR), oder bei Neuwahlen des PGR während der Amtsperiode (vgl. § 3 Abs. 8 S-PGR). Die dann jeweils kürzere Amtszeit dieser Pfarrgemeinderäte endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nächsten neu gewählten Pfarrgemeinderates.

17. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kandidat*innen?

Für die Bekanntgabe der Kandidatenliste mit Namen der Kandidat*innen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe von Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation) (vgl. § 8 Abs. 5 WO-PGR) ist sowohl die schriftliche und mündliche Veröffentlichung innerhalb der Pfarrgemeinde als auch die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Pfarrei in der Rechtsvorschrift (WO-PGR) geregelt und deshalb zulässig (Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei, Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Anschlag (Plakat) und Handzettel (vgl. § 8 Abs. 7 WO-PGR).

Grundsätzlich ist jedoch bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, darunter fällt bereits die Veröffentlichung von Namen, ein Unterschied zu machen zwischen schriftlichen und mündlichen Veröffentlichungen innerhalb der Pfarrgemeinde und einer Veröffentlichung im Internet: Schriftliche und mündliche Veröffentlichungen personenbezogener Daten innerhalb der Pfarrgemeinde, z.B. im Schaukasten oder im Pfarrbrief, der in der Pfarrei verteilt wird, oder bei den Vermeldungen im Gottesdienst, sind zulässig.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist grundsätzlich nicht zulässig, denn diese ist nicht auf die Pfarrgemeinde beschränkbar, sondern weltweit zugänglich. Zulässig ist eine Veröffentlichung im Internet nur dann, wenn diese durch eine Rechtsvorschrift geregelt ist, z.B. in der WO- oder S-PGR, oder wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweils betroffenen Person vorliegt. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Zustimmungserklärung der jeweiligen Kandidat*innen zur Veröffentlichung ihrer oben aufgeführten personenbezogenen Daten sowie ggf. ihres Lichtbildes sowohl bei der Bekanntgabe der endgültigen Liste der Kandidat*innen und auf dem Stimmzettel (ohne Lichtbild!) als auch bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Direktwahl gemäß § 14 Abs. 1 WO-PGR und bei der Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGRs gemäß § 15 WO-PGR (siehe Frage 24) ist in der Einverständniserklärung zur Aufstellung als Kandidat*in bei der PGR-Wahl (Formular Nr. 04 Wahlmappe) enthalten. Die Kandidat*innen sollten darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Auf Verlangen ist den Kandidat*innen die WO-PGR zur Kenntnis zu geben.

18. Welche Regeln gelten für den Schutz personenbezogener Daten im Umgang mit den Wählerverzeichnissen und den Briefwahlunterlagen?

Alle Personen, die Umgang mit Wählerverzeichnissen und Briefwahlunterlagen haben, z.B. im Pfarrbüro, Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlhelfer, Austräger*innen von Briefwahlunterlagen, erhalten durch ihre Tätigkeiten Kenntnis über personenbezogene Daten. Über alle diese Daten sind sie zum Stillschweigen verpflichtet. Dies gilt auch für die Kenntnis darüber, wer Mitglied der katholischen Kirche ist und wer nicht.

Alle diese Personen, die Umgang mit Wählerverzeichnissen und Briefwahlunterlagen haben, sollten ausdrücklich auf den Schutz von personenbezogenen Daten und die Verpflichtung zum Stillschweigen hingewiesen werden.

Nach der Pfarrgemeinderatswahl sind die Wahlunterlagen 10 Jahre im Pfarrarchiv aufzubewahren (§ 13 Abs. 4 WO-PGR).

19. Können Kandidat*innen Mitglieder des Wahlausschusses sein und als Wahlhelfer bestellt werden?

Ja. – Die Mitglieder des gemäß § 6 WO-PGR gebildeten Wahlausschusses und des aus seinen Reihen bestellten Wahlausschussvorstandes wie auch die vom Wahlausschuss gemäß § 7 Abs. 8 WO-PGR bestellten Wahlhelfer sind nicht an einer Kandidatur gehindert. Es ist von diesen Personen

jedoch eine besondere Sensibilität gefordert, bei der Ausübung ihres Amtes im Wahlausschuss bzw. ihres Helferdienstes, z.B. im Wahllokal, jede Eigenwerbung und alles, was als wahlbeeinflussend verstanden werden kann, zu unterlassen. Siehe hierzu auch die folgende Frage 20.

20. Ist eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen im Wahllokal erlaubt?

Nein. – Diese Frage regelt die Wahlordnung zwar nicht, es ist jedoch eine Orientierung an den gesellschaftlichen demokratischen Gepflogenheiten angezeigt.

Bei öffentlichen politischen Wahlen werden im Wahllokal nur Informationen zum Ablauf der Wahl ausgehängt. z.B. auch Musterstimmzettel im Vorraum des Wahllokals. Wahlwerbung im Wahllokal oder in den Zugängen dazu ist verboten.

Eine Vorstellungsliste der Kandidat*innen bei der PGR-Wahl hat doch eher den Charakter einer

Wahl-/Kandidatenwerbung. Völlig objektiv kann diese nicht sein.

Es ist deshalb dringend angeraten, keine Vorstellungsliste der Kandidat*innen und erst recht nicht Kandidat*innenwerbung im Wahllokal auszuhängen oder auszulegen, auch um nicht Einsprüche wegen Wählerbeeinflussung zu riskieren.

In Analogie zu den politischen Wahlen können als Muster gekennzeichnete Stimmzettel im Vorraum des Wahllokals ausgehängt werden. So können sich die Wähler*innen nochmals orientieren.

21. Wann muss die Hinzuwahl in den PGR erfolgen?

Der Pfarrer (oder die von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) lädt die amtlichen und direkt gewählten Mitglieder zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der PGR-Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt (§ 4 Abs. 1 S-PGR). Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden (§ 4 Abs. 3 WO-PGR). Der PGR hat also folgende Möglichkeiten:

- auf die Hinzuwahl zunächst zu verzichten, mit Ausnahme der ggf. vorgeschriebenen Hinzuwahl eines/r Jugendvertreters*in (vgl. § 4 Abs. 2 WO-PGR),

- auf die Hinzuwahl während der gesamten Amtsperiode zu verzichten, mit Ausnahme der ggf. vorgeschriebenen Hinzuwahl eines/r Jugendvertreters*in (vgl. § 4 Abs. 2 WO-PGR),
- die Hinzuwahl in der ersten Sitzung vorzunehmen und dabei die mögliche Gesamtzahl, die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder (vgl. § 5 Abs. 1 WO-PGR), bereits auszuschöpfen,
- Hinzuwahlen sowohl in der ersten Sitzung als auch später vorzunehmen,
- Hinzuwahlen erst im Verlauf der Amtsperiode vorzunehmen,

jeweils bis die mögliche Gesamtzahl ausgeschöpft ist. Die mögliche Gesamtzahl der Hinzugewählten muss nicht ausgeschöpft werden.

Als Kriterien für die Entscheidungen über die Hinzuwahl sollte der PGR zum einen die grundsätzlichen Kriterien für die Größe des PGR (vgl. § 2

WO-PGR) als auch die in § 5 Abs. 2 WO-PGR) anwenden und auch bedenken, ob sich Kandi-

dat*innen für Vorstandspositionen des PGR durch Hinzuwahl gewinnen lassen.

22. Wer ist von der Hinzuwahl in den PGR ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10).

23. Kann ein PGR hinzuwählen und kann er sich konstituieren, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?

Ja. – Der entsprechend der MGO-PGR (vgl. § 1 Abs. 1 MGO-PGR), in diesem Fall vom Pfarrer (oder von der von ihm für den jeweiligen PGR als feste/r Ansprechpartner*in bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der pastoralen Mitarbeiter*innen (vgl. § 3 Abs. 1 b S-PGR) unter Einhaltung der in der S-PGR vorgesehenen Fristen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 S-PGR) eingeladene PGR ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt (§ 8 Abs. 2 S-PGR).

Allerdings sollte man alle Möglichkeiten ausschöpfen, um für die konstituierende Sitzung des

PGR einen Termin zu finden, an dem möglichst alle Mitglieder des PGR anwesend sein können. Alle PGR-Mitglieder sollten bei der Wahl des Vorstands ihr Recht zur Kandidatur und ihr Wahlrecht wahrnehmen können. Der/die gewählte Vorsitzende hat dann auch einen entsprechenden Rückhalt im Gremium und ein starkes Mandat. Am besten legt man die Termine der ersten Sitzung und der konstituierenden Sitzung des PGR frühzeitig fest und teilt diese bereits den Kandidat*innen mit. Notfalls verschiebt man die konstituierende Sitzung geringfügig über die in § 4 Abs. 2 S-PGR vorgeschriebene Frist hinaus.

24. Welche Regeln gelten für die Veröffentlichung personenbezogener Daten der PGR-Mitglieder?

Die schriftliche und mündliche Veröffentlichung des Wahlergebnisses der Direktwahl mit den Namen der gewählten Kandidat*innen innerhalb der Pfarrei ist durch die WO geregelt (§ 14 Abs. 1 WO-PGR).

Eine entsprechende Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Internet auf der Homepage der Pfarrei ist ohne die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Kandidat*innen nicht zulässig. Die schriftliche und mündliche Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGR mit den Namen der direkt und der hinzugewählten sowie der amtlichen Mitglieder und des / der Vorsitzenden und des/ der Stellvertreters*in innerhalb der Pfarrei ist durch die WO geregelt (§ 15 WO-PGR).

Eine entsprechende Veröffentlichung aller Mitglieder des PGR im Internet auf der Homepage der Pfarrei ist ohne die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Mitglieder nicht zulässig. Die Zustimmungserklärung der direkt gewählten Kandidat*innen zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihres Lichtbildes bei der Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des PGRs gemäß § 15 WO-PGR ist in der Einverständniserklärung zur Aufstellung als Kandidat*in bei der Pfarrgemeinderatswahl (Formular Nr. 04 Wahlmappe) enthalten. Bei den hinzugewählten und bei den amtlichen Mitgliedern des PGR ist diese Zustimmung in schriftlicher Form einzuholen. Siehe hierzu auch Frage 17.

25. Wer ist von der Hinzuwahl in den Pfarrverbandsrat (PVR) ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10 und § 3 Abs. 7 S-PVR).

26. Sollen sich der PVR und der Dekanatsrat auch konstituieren, wenn noch nicht alle Mitglieder gemeldet wurden oder wenn nicht alle Mitglieder anwesend sein können?

Ja. – Die Zeitschienen für die Konstituierung des PVR und des Dekanatsrates (DEKR) wurden in den neuen S-PVR und S-DEKR sowie in der neu erarbeiteten Wahlordnung für den Dekanatsrat (WO-DEKR) so angepasst, dass die jeweilige Konstituierung innerhalb der vorgegebenen Fristen gut leistbar ist. Die konstituierende Sitzung des PVR soll spätestens acht Wochen nach den PGR-Wahlen (§ 5 Abs. 2 S-PVR), die des DEKR spätestens 13 Wochen nach den PGR-Wahlen (§ 4 S-DEKR und § 1 Abs. 3 a WO-DEKR) stattfinden. In diesen Rechtsgrundlagen sind die dafür zu leistenden Aufgaben für den Leiter des Pfarrverbandes bzw. für den Dekan und den/die amtierende Vorsitzende des DEKR festgelegt und detailliert beschrieben und mit entsprechenden Fristen versehen. Alle diese Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Die konstituierenden Sitzungen können auch bereits früher stattfinden, wenn die dafür zu leistenden Aufgaben entsprechend früher geleistet wurden (vgl. hierzu Frage 15).

Im Unterschied zum PGR ist es beim PVR und beim DEKR nicht zielführend, eine Konstituierung über die jeweils festgelegte Frist hinaus zu verschieben, nur weil sich innerhalb der Fristen kein Termin finden lässt, an dem alle Mitglieder Zeit haben.

Beim PVR sollte sowohl die Vorstandswahl als auch eine ggf. zuvor erforderliche Hinzuwahl bereits in der konstituierenden Sitzung stattfinden. Für den DEKR sieht die WO-DEKR die Möglichkeit vor, dass die konstituierende Vollversammlung die Abhaltung einer weiteren Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen beschließen kann, in welcher dann erst die Wahlen der Vor-

standsmitglieder und sonstigen Vertreter*innen vorgenommen werden, um hinzu zu wählenden oder nicht anwesenden bereits neu hinzu gewählten Personen eine Kandidatur für Vorstandspositionen zu ermöglichen (§ 4 Abs. 2 WO-DEKR).

Für die Konstituierung des DEKR stellt sich zudem die Herausforderung, dass bis zum Ablauf der in der WO-DEKR vorgegebenen Frist von neun Wochen (vgl. § 1 Abs. 1 WO-DEKR) oder sogar bis zur Frist für die konstituierende Sitzung spätestens 13 Wochen nach den PGR-Wahlen noch nicht alle Mitglieder an den Dekan und den/die amtierende/n Vorsitzende/n des Dekanatsrates gemeldet wurden. Der DEKR sollte sich aber trotzdem fristgerecht konstituieren, da die Rätegremien der weiteren Ebenen (Kreiskatholikenrat, Diözesanrat) hinsichtlich ihrer Mitglieder darauf angewiesen sind.

Die Wahlmappe für die Pfarrgemeinderatswahl enthält das Formblatt *Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderats* zur Meldung der endgültigen Zusammensetzung des PGR an den Leiter des Pfarrverbandes, an den/die amtierende/n Vorsitzende/n des Dekanatsrates bzw. an den Dekan und an den Diözesanrat (Formular Nr. 13 Wahlmappe).

Die konstituierenden Sitzungen des PVR und des DEKR, die jeweils unter Einhaltung der in den Rechtsgrundlagen vorgegebenen Fristen vorbereitet und geladen wurden, sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt (vgl. § 10 S-PVR und § 7 Abs. 4 S-DEKR).

27. Wer ist von der Hinzuwahl in den Dekanatsrat ausgeschlossen?

Es gelten dieselben Kriterien, wie für die direkte Wählbarkeit in den PGR (siehe hierzu Frage 10 und § 4 Abs. 4 WO-DEKR).

2. Allgemeine Briefwahl als Regelfall



Auf der Frühjahrsvollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 wurde beschlossen, dass bei Pfarrgemeinderatswahlen künftig die Allgemeine Briefwahl (AGBW) der Regelfall ist. Bei der Allgemeinen Briefwahl erhält jede/r Wahlberechtigte/r Briefwahlunterlagen. Ausnahmen müssen und können beim Diözesanrat der Katholiken beantragt werden. Keine Pfarrei wird also zur Allgemeinen Briefwahl gezwungen. Wer dies nicht will, muss allerdings eine Entscheidung dagegen treffen und die Aussetzung von der AGBW beim Diözesanrat beantragen.

Warum Allgemeine Briefwahl?

In den 218 Pfarrgemeinden, die bereits 2014 die Wahl in Form einer Allgemeinen Briefwahl durchgeführt haben, lag die Wahlbeteiligung bei 29,4%. Bei den 270 Pfarrgemeinden, die Wahlbenachrichtigungskarten eingesetzt haben, lag die Wahlbeteiligung bei 14,5% (und damit unter dem diözesanen Durchschnitt von 16%). Bei Pfarreien, die weder auf die Allgemeine Briefwahl oder Wahlbenachrichtigungskarten gesetzt haben, lag die Wahlbeteiligung bei 7,7 %. Wie groß der Effekt ist, zeigt ein Vergleich zwischen zwei Pfarrgemeinden mit einer ähnlichen Struktur: Die Pfarrgemeinde St. Sebastian in Ebersberg (4.600 Wahlberechtigte) erreichte eine Wahlbeteiligung von 32,0 %, die Pfarrgemeinde St. Jakob Dachau (5.000 Wahlberechtigte) verzichtete darauf und kam so auf eine Wahlbeteiligung von 6,6 %.

Vor allem Pfarreien aus dem ländlichen Raum unterstützen die Allgemeine Briefwahl. Dies hat sicher auch damit zu tun, dass infolge größerer

Seelsorgeeinheiten in vielen Pfarrgemeinden am Wahltag weniger Gottesdienste als früher stattfinden. In einzelnen Pfarrgemeinden entfällt dieses Angebot vollends. Erfahrungsgemäß wirkt sich dies auf den Besuch des Wahllokals negativ aus. Zudem ermöglicht die Allgemeine Briefwahl eine „barrierefreie Wahl“ für die zunehmende Zahl an Wahlberechtigten, die wegen Alter und Behinderung weniger mobil sind.

Chancen für die Pfarrgemeinde

- Durch die Allgemeine Briefwahl nimmt die Pfarrgemeinde Kontakt mit den Katholiken auf, die nicht zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern zählen.
- Jede/r Wahlberechtigte wird über die PGR-Wahl und sein Stimmrecht informiert.
- Dem einzelnen Katholiken wird signalisiert: „Du hast eine Stimme in der Kirche.“
- Je höher die Wahlbeteiligung ist, umso mehr wird deutlich, dass vielen Katholiken Mitverantwortung in der Kirche ein wichtiges Anliegen ist.
- Je höher die Wahlbeteiligung ist, umso größer ist die Legitimation für das Handeln des Pfarrgemeinderats.

Service des Diözesanrates

Die personalisierten Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) werden für jede Pfarrgemeinde von einem diözesanen Dienstleister gedruckt, kuvertiert und angeliefert. Die Kosten dafür werden vollkommen von der Erzdiözese übernommen. Dies trifft auch für die Stimmzettel zu. Der Aufwand, diese vor Ort ein zu kurvertieren und die Zustell-Kuverts zu verkleben, entfällt damit.

Kosten für Allgemeine Briefwahl

100 % der Kosten für Druck, Adressierung und Kuvertierung aller Bestandteile **werden von der Erzdiözese übernommen**. Falls eine Pfarrgemeinde die Briefwahlunterlagen per Post an die Wahlberechtigten senden lässt, gibt es keinen Zuschuss für das Porto. Diese Kosten muss die Pfarrei dann selbst tragen (0,49 € je Wahlberechtigten zzgl. MwSt.); siehe FAQs Allgemeine Briefwahl Frage 34).

Von den Pfarreien brauchen wir folgende Infos:

Bis 6. November 2017:

- **Adresse Wahlausschussvorstand:** Welche Adresse soll auf den Wahlbrief-Umschlag gedruckt werden (also die Adresse, an die der Wahlberechtigte seinen Wahlbrief zurücksenden bzw. wo er ihn abgeben kann)? Meist ist dies das Pfarramt, kann aber auch eine andere Adresse sein. Siehe auch Frage 32.
- **Liederadresse:** An welche Adresse sollen die Briefwahlunterlagen (die gesamten für die jeweilige Pfarrei) von der Druckerei geliefert werden? Dazu benötigen wir auch eine Angabe, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die angegebene Lieferadresse besetzt ist. Siehe auch Fragen 31 und 33.
- **Oder:** Angabe, dass Briefwahlunterlagen *per Post* an die Wahlberechtigten gesandt werden sollen. Kosten für Porto (0,49 € zzgl. MwSt. je Wahlberechtigten) muss die Pfarrei tragen. Siehe auch Fragen 31, 33 und 34.
- **Antrag auf Aussetzung der AGBW:** Die Entscheidung gegen die AGBW ist Aufgabe des jeweiligen Wahlausschusses. Ideal wäre es, wenn schon *bis zum 6. November 2017* rückgemeldet werden kann, dass eine Pfarrei AGBW ablehnt (über das Online-Formular [Kennung erforderlich]). Sobald der Wahlausschuss eingerichtet ist, muss dann der offizielle Antrag (Formular Nr. 02 Wahlmappe) an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gesandt werden (*spätestens bis 17. Dezember 2017*). Umso früher Sie Ihre Entscheidung rückmelden, umso besser können wir an der Geschäftsstelle planen. Hier sind wir auf Ihr entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen. Siehe auch Frage 30.

Bis 14. Januar 2017 (am besten früher):

- **Kandidat*innen für den Stimmzettel:** Welche Personen kandidieren für den PGR? Diese müssen in ein Online-System (Zugang nur mit Kennung möglich) eingegeben werden (mit Angabe von Vorname und Name, Adresse, Alter, Beruf, Zugehörigkeit zu einer kath. Organisation). Die Daten transferieren wir an die Druckerei, die dann die personalisierten Briefwahlunterlagen inkl. der Stimmzettel fertigt. Um den Zeitdruck ein wenig herauszunehmen, ist es hilfreich, wenn die Pfarreien die Namen der Kandidat*innen früher übermitteln. Mit einer oder zwei Wochen früher ist schon geholfen. Siehe die Fragen 31 sowie 15 und 5.

Wichtig: All pfarreispezifischen Angaben müssen über ein Online-System (Zugang nur mit Kennung möglich) eingegeben werden. Jede Pfarrei hat eine eigene Kennung. Das heißt: Für jede einzelne Pfarrei müssen die Informationen in das Online-System eingegeben werden. Die Kennung wird Anfang Oktober dem/der jeweiligen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden und den Pfarrbüros zugesandt.

Abkürzungen:

PGR	Pfarrgemeinderat
WO-PGR	Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat
AGBW	Allgemeine Briefwahl



Du bist Christ.
MACH WAS DRAUS.

Häufig gestellte Fragen zur Allgemeinen Briefwahl

28. Wie wird der Datenbestand der Wahlberechtigten für die Briefwahlunterlagen erstellt?
29. Wie zuverlässig und aktuell sind die Daten des kirchlichen Meldewesens?
30. Was ist zu tun, wenn eine Pfarrgemeinde die PGR-Wahl nicht in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführen kann oder will?
31. Welche Informationen muss die Pfarrei übermitteln?
32. Muss die Adresse des Wahlausschussvorstands, also die Adresse, an die der Wahlbrief geschickt oder wo er abgegeben werden kann, das Pfarramt sein?
33. In welcher Form erhalten die Pfarreien die Briefwahlunterlagen?
34. Wer trägt welche Kosten?
35. Wenn Briefwähler den Wahlbrief per Post zurücksenden, wer muss das Porto zahlen: der/die Wähler*in oder die Pfarrei?
36. Wer kann die personalisierten Briefwahlunterlagen austragen?
37. Ist es sinnvoll, dass Kandidat*innen die Briefwahlunterlagen verteilen?
38. Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten verteilt werden?
39. Was tun bei unzustellbaren Briefwahlunterlagen?
40. Was tun, wenn Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen erhalten haben?
41. Können bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden?
42. Muss auch bei AGBW öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?
43. Können bei AGBW am Wahltermin (Wahltag 25. Februar 2018) noch Stimmzettel ausgegeben werden? Soll trotz AGBW ein Wahllokal geöffnet werden?
44. Wie ist das Wählerverzeichnis zu führen?
45. Wie kann verhindert werden, dass ein Wahlberechtigter mehrmals wählt?
46. Ab wann kann bei Allgemeiner Briefwahl ausgezählt werden?
47. Wie ist mit unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefen zu verfahren?
48. In welchem Fall und in welcher Form ist eine Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson/Hilfsperson möglich?
49. Warum sollen auch die Personen wählen, die man das ganze Jahr nicht in der Kirche sieht?

28. Wie wird der Datenbestand der Wahlberechtigten für die Briefwahlunterlagen erstellt?

Die Daten aller Wahlberechtigten werden aufgeschlüsselt nach Pfarreien vom kirchlichen Meldewesen zusammengestellt. Die jeweiligen Datenbestände werden mit den von den Pfarreien getätigten Angaben für Anschrift des Wahlausschuss-Vorstands (Anschrift, bei der die Wahlbriefe abgegeben bzw. an die sie gesandt werden können,

z. B. das Pfarrbüro) an die Druckerei übermittelt. Die für die Allgemeine Briefwahl verwendeten Daten der Wahlberechtigten sind gleichzeitig die Basis der Wählerverzeichnisse, die die Pfarreien vom Diözesanrat zugesandt bekommen. Die einzelnen Pfarreien haben mit der Datenübermittlung an die Druckerei keine Arbeit.

29. Wie zuverlässig und aktuell sind die Daten des kirchlichen Meldewesens?

Aus organisatorischen Gründen liegt der Zeitpunkt für die Zusammenstellung der Datensätze für die Briefwahlunterlagen und Wählerverzeichnisse knapp 12 Wochen vor den PGR-Wahlen (Anfang Dezember 2017). Die bis zum Wahltag erfolgten Zu- und Wegzüge können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Zudem kann die letzte Übermittlung der Daten von den kommunalen Meldebehörden ins kirchliche Meldewesen etwas zurückliegen oder es kann bei der Datenerfassung in den kommunalen Meldebehörden zu Fehlern

kommen (z.B. der Konfessionseintrag wurde vergessen).

Die Daten des kirchlichen Meldewesens haben aber eine hohe Zuverlässigkeit und Aktualität. Aus oben genannten Gründen werden bei den zugestellten Briefwahlunterlagen jedoch einzelne Wahlberechtigte fehlen oder es wird zu einzelnen unzustellbaren Rückläufern kommen (siehe dazu auch Fragen 39 und 40). Dasselbe gilt für die zugesandten Wählerverzeichnisse (siehe dazu auch Frage 1).

30. Was ist zu tun, wenn eine Pfarrgemeinde die PGR-Wahl nicht in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführen kann oder will?

Pfarreien, die die PGR-Wahl nicht in Form der AGBW durchführen wollen, können beim Diözesanrat einen Antrag auf Aussetzung stellen. Die Entscheidung gegen die AGBW ist Aufgabe des jeweiligen Wahlausschusses. Ideal wäre es, wenn schon **bis zum 6. November 2017** rückgemeldet werden kann, dass eine Pfarrei AGBW ablehnt (im Online-System [Kennung erforderlich]). Sobald der Wahlausschuss eingerichtet ist, muss

dann der offizielle Antrag (Formular Nr. 02 Wahlmappe) auf Aussetzung der AGBW an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gesandt werden (spätestens bis 17. Dezember 2017). Bedenken Sie: Umso früher Sie Ihr Meinungsbild bzw. Ihre Entscheidung rückmelden, umso besser können wir an der Geschäftsstelle planen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen.

31. Welche Informationen muss die Pfarrei übermitteln?

Wenn eine Pfarrei die PGR-Wahlen in Form der Allgemeinen Briefwahl durchführt (was ja der Regelfall ist), **benötigen wir bis 6. November 2017 folgende Angaben:**

- Übermittlung der Adresse, die auf den Wahlbrief-Umschlag gedruckt werden soll (also der Adresse, an die der Wahlberechtigte seinen Wahlbrief zurücksenden bzw. wo er ihn abgeben kann); meist ist dies das Pfarramt, es kann aber auch eine andere Adresse sein (siehe Frage 32).

- Angabe, ob die Briefwahlunterlagen von der Pfarrei verteilt werden oder von der Druckerei per Post an die Wahlberechtigten gesandt werden sollen (Kosten für Porto muss die Pfarrei tragen) (siehe Frage 33).

- Falls die Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt: Angabe der Lieferadresse für die Zustellung der gesamten Briefwahlunterlagen einer Pfarrei. Dazu benötigen wir auch eine Angabe, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die angegebene Lieferadresse besetzt ist. Zudem ist darauf zu achten, dass ein ebenerdiger Zugang vorhanden ist (siehe Frage 33).

Bis 14. Januar 2018 benötigen wir folgende Angaben (am besten früher):

Übermittlung der Kandidat*innen für den Stimmzettel (mit Angabe von Vorname und Name, Adresse, Alter und Beruf, bei Vertretern einer Organisation die Zugehörigkeit zur Organisation). Daraus wird der Stimmzettel generiert und von der Geschäftsstelle des Diözesanrats an die Druckerei

rei transferiert. Diese druckt dann die personalisierten Briefwahlunterlagen inkl. der Stimmzettel. Gemäß WO-PGR § 8 Abs. 6 muss die Kandidatenliste bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, also bis spätestens 14. Januar 2018 fertig sein. Der Zeitraum für die Druckerei, Stimmzettel zu drucken, zu kuvertieren und alle Briefwahlunterlagen den Pfarreien zuzustellen, ist damit sehr knapp. Wenn eine Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt, sollten diese spätestens drei Wochen vor der Wahl (Freitag, 2. Februar 2018) an der Lieferadresse eingetroffen sein. Der/die Wahlberechtigte muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin die Briefwahlunterlagen erhalten (11. Februar 2018, siehe Frage 38). Um den Zeitdruck ein wenig herauszu-

nehmen, ist es sehr hilfreich, wenn die Pfarreien die Namen der Kandidat*innen früher als bis zum 14. Januar 2018 übermitteln. Mit einer oder zwei Wochen früher ist schon sehr geholfen. Siehe hierzu die Fragen 15 und 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen*.

Alle die AGBW betreffenden Angaben müssen über ein Online-System getätigt werden, für das Anfang Oktober der/die jeweilige Pfarrgemeinderatsvorsitzende und die Pfarrbüros eine Kennung erhält. Jede Pfarrei hat eine eigene Kennung. Das heißt: Für jede einzelne Pfarrei müssen die Informationen in das Online-System eingegeben werden.

32. Muss die Adresse des Wahlausschussvorstands, also die Adresse, an die der Wahlbrief geschickt oder wo er abgegeben werden kann, das Pfarramt sein?

Nein. – Wichtig ist, als Adresse des Wahlausschussvorstands einen regelmäßig besetzten Ort mit regelmäßiger Briefkastenleerung zu wählen, an dem die Wahlbriefe und später die Wahlurne vor Entwendungen sicher sind.

Wenig geeignet sind Pfarrämter in kleineren Pfarreien, die nur einige Stunden pro Woche geöffnet haben. Dies ist zum einen ein zu kurzer Zeitraum für die persönliche Abgabe der Wahlbriefe. Zum anderen besteht die Gefahr des überquellenden Briefkastens. Damit wären die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gegeben. Der Wahlausschuss muss gut entscheiden, wohin die Wahlbriefe zurück ge-

schickt werden sollen, und dies auch kommunizieren (siehe hierzu die in Frage 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen* erläuterte Informationspflicht über die PGR-Wahl). Bspw. sucht man nach einer anderen geeigneten Möglichkeit, z. B. das örtliche Kloster. Der Wahlausschuss muss auch dann sicherstellen, dass der Briefkasten regelmäßig geleert wird. Die Adresse des Wahlausschussvorstands muss *bis zum 6. November 2017* in das Online-System eingegeben werden (Kennung notwendig). Diese Adresse wird dann auf die Wahlbrief-Umschläge und auf den Wahlschein gedruckt.

33. In welcher Form erhalten die Pfarreien die Briefwahlunterlagen?

■ Wenn eine Pfarrei die Briefwahlunterlagen selbst austrägt, erhält sie diese nach Straßen sortiert: für jeden Wahlberechtigten ein C5-Kuvert (Fenster-Kuvert), in dem der personalisierte Wahlschein (mit umseitigen Erläuterungen zur Briefwahl), der Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag (kleines Kuvert für den Stimmzettel) und der Wahlbriefumschlag liegen. Die Briefwahlunterlagen werden auf einer Palette bei der von Ihnen bestimmten Adresse angeliefert (siehe Frage 31). Daher ist auf eine ebenerdig zugängliche Lieferstelle zu achten (und diese auch im Online-System anzugeben). Wir werden unsererseits bei der Organisation der Auslieferung und Zustellung die Erfahrungen bei den PGR-Wahlen 2014 berücksichtigen.

■ Wenn sich die Pfarrei für den direkten Versand der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Deutsche Post entscheidet, hat sie mit

der Verteilung der Unterlagen keine Arbeit, sie muss dafür aber die Kosten übernehmen (siehe Frage 34). Die Post gewährleistet die Zustellung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Wenn sich eine Pfarrei für diese Möglichkeit entscheidet, muss sie dies bis 6. November 2017 zurückmelden (siehe Frage 31).

■ Die Briefwahlunterlagen müssen also nicht vor Ort zusammengestellt und kuvertiert werden, sondern können direkt an die Wahlberechtigten verteilt werden oder direkt per Post versandt werden (von der Druckerei).

■ Einen Flyer mit Kurzvorstellung der Kandidat*innen können Sie nicht mehr in die Zustellkuverts mit den Briefwahlunterlagen einfügen, da diese verschlossen ankommen. Dieser Vorstellungsflyer macht Sinn, muss aber separat verteilt bzw. eingeworfen werden.

34. Wer trägt welche Kosten?

Die Kosten für Druck- und Kuvertierung der Briefwahlunterlagen werden komplett von der Erzdiözese München und Freising übernommen. Wenn in einer Pfarrei die Briefwahlunterlagen nicht selbst ausgetragen werden, muss diese die Portokosten für die Zustellung der Unterlagen an die Wahlberechtigten übernehmen. Das **Porto je Wahlberechtigten beträgt 0,49 €** zzgl. MwSt. (statt 1,45 €). Sie erhalten von der Geschäftsstelle des Diözesanrats dann eine Rechnung über die

entstandenen Portokosten. Bei 2.000 Katholiken bezahlen Sie 980 € zzgl. MwSt.

Der Pfarrgemeinderat muss sich in Absprache mit der Kirchenverwaltung überlegen, ob sich die Pfarrei diesen Betrag leisten will und kann (einmalig in vier Jahren).

Übrigens: Dieses Jahr werden von der Erzdiözese die gesamten Kosten für Nachbestellungen von Werbematerial übernommen.

35. Wenn Briefwähler den Wahlbrief per Post zurücksenden, wer muss das Porto zahlen: der/die Wähler*in oder die Pfarrei?

Die Wähler*innen müssen das Porto (70 Cent) selbst entrichten. Hierfür entstehen der Pfarrei also keine weiteren Kosten.

36. Wer kann die personalisierten Briefwahlunterlagen austragen?

Die Verteilung der AGBW-Unterlagen ist eine große Herausforderung. Von Haus zu Haus zu gehen und adressierte Kuverts in Briefkästen zu werfen, ist keine angenehme Tätigkeit. In den meisten Pfarreien gibt es aber gute Teams, die mehrmals im Jahr die flächendeckende Verteilung von Informationen übernehmen (z. B. beim Pfarrbrief, bei der Caritassammlung).

Generell ist zu beachten, dass die Austräger*innen durch das Austragen der Wahlunterlagen personenbezogene Daten erfahren, über die sie zum Stillschweigen verpflichtet sind, z.B. auch darüber, wer Mitglied der Katholischen Kirche ist. Siehe hierzu auch die Frage 18 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen*.

37. Ist es sinnvoll, dass Kandidat*innen die Briefwahlunterlagen verteilen?

Nur im Notfall! - Es gibt hierzu keine verbindliche rechtliche Regelung. Um eventuellen Gerüchten

vorzubeugen, ist es aber ratsam, dies möglichst nicht zu tun.

38. Bis wann müssen die Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten verteilt werden?

Erst wenn von der Pfarrei über das Online-System die Namen der Kandidat*innen übermittelt worden sind, können von der Druckerei die Briefwahlunterlagen fertiggestellt und ausgeliefert werden (siehe Frage 31). Liefertermin ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin (2. Februar 2018). Verteilt sein müssen die Unterlagen nach § 11

Abs. 2 WO-PGR bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin (also bis zum 11. Februar 2018). Erst nachdem die Briefwahlunterlagen verteilt worden sind, können auch Ersatz-Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden (siehe Fragen 40 und 41).

39. Was tun bei unzustellbaren Briefwahlunterlagen?

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe kann es zu unzustellbaren Briefwahlunterlagen bzw. zu Rückläufern kommen. Hier sollte sich die Pfarrei zunächst in einem vertretbaren Aufwand um Klärung bemühen. Sollte z.B. der Wegzug oder Veränderung des Hauptwohnsitzes (vgl. § 3 Abs. 2 WO-PGR) der Grund sein, ist die betref-

fende Person aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Eine weitere Aktion, z.B. die Information der neuen Wohnortpfarrei, ist nicht notwendig, da vorausgesetzt werden kann, dass der/die betreffende Wahlberechtigte von der Pfarrgemeinderatswahl in der neuen Pfarrei erfährt und er/sie

dort zur Wahl gehen kann (vgl. dazu die Fragen 42, 43 und 1).

Die Wahlberechtigten, deren Briefwahlunterlagen unzustellbar bleiben und der Grund dafür nicht

geklärt werden kann, bleiben im Wählerverzeichnis stehen und werden nicht von der Anzahl der Wahlberechtigten abgezogen.

40. Was tun, wenn Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen erhalten haben?

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe, kann es sein, dass für einige Wahlberechtigte keine adressierten Briefwahlunterlagen ausgeliefert werden. Zudem kann auch in Ausnahmefällen wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (§ 3 Abs. 4 WO-PGR). Jede Pfarrgemeinde, die die AGBW durchführt, erhält daher zusätzlich 50 Briefwahlunterlagen mit nicht personalisiertem Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag.

Wahlberechtigten, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben und demnach wahrscheinlich auch nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen, oder deren Briefwahlunterlagen nicht mehr auf-

findbar sind, die aber ihre Wahlberechtigung nachweisen können, ist das Wahlrecht zu gewähren. Diese Wähler oder diejenigen, denen das Wahlrecht vom Wahlausschuss gewährt wurde, sind im Wählerverzeichnis bzw. in einem ergänzenden Wählerverzeichnis (Formular Nr. 07 Wahlmappe) festzuhalten. Diejenigen Wähler, die nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen und deshalb in einem ergänzenden Wählerverzeichnis festgehalten werden, sind auch der Anzahl der Wahlberechtigten hinzuzurechnen. Siehe hierzu auch Frage 1.

Bei Postzustellung übernimmt die Deutsche Post die Verantwortung für die Zustellung der Briefwahlunterlagen.

41. Können bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden?

Ja. – Durch das Festhalten der Wähler im Wählerverzeichnis beim Öffnen der Wahlbriefe und bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal kann

verhindert werden, dass eine Person mehrmals wählt. Siehe hierzu die Fragen 1, 45 und 46.

42. Muss auch bei AGBW öffentlich über die PGR-Wahl informiert werden?

Ja. – Siehe hierzu die Frage 5 bei den häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen.

43. Können bei AGBW am Wahltermin (Wahltag 25. Februar 2018) noch Stimmzettel ausgegeben werden? Soll trotz AGBW ein Wahllokal geöffnet werden?

Ja. – Am Wahltermin (Wahltag) soll auch bei Allgemeiner Briefwahl ein Wahllokal geöffnet haben (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR). Hier können Wahlbriefe abgegeben oder Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag persönlich in die Wahlurne eingeworfen werden. Es können auch noch Stimmzettel ausgegeben werden. Auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal ist unbedingt darauf zu achten, dass der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen wird, um bei der Auszählung die geheime Wahl zu gewährleisten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ggf. der

Wahlschein vorgelegt wird bzw. in jedem Fall im Wählerverzeichnis geprüft wird, ob bereits eine Stimmabgabe mit Wahlbrief erfolgte, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern (§ 12 Abs. 2 WO-PGR). Siehe hierzu die Fragen 1, 45 und 46. Eine Möglichkeit ist, am Wahltag (25. Februar 2018) im Rahmen eines Kirchencafés zum persönlichen Abgeben des Wahlbriefes oder zur persönlichen Stimmabgabe an der Wahlurne einzuladen. Dann gibt es auch bei der AGBW die Möglichkeit für die Pfarrgemeinde zusammen zu kommen.

44. Wie ist das Wählerverzeichnis zu führen?

Die Wählerverzeichnisse werden vom kirchlichen Meldewesen der Erzdiözese München und Frei-

sing erstellt und den Pfarreien von der Geschäftsstelle des Diözesanrates zugesandt. Beim Öffnen

der Wahlbriefe muss im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt werden, z. B. durch einen Hacken (§ 7 Abs. 8 WO-PGR).

Aufgrund der in Frage 29 dargestellten Gründe sind die vom kirchlichen Meldewesen gedruckten Wählerverzeichnisse, nach denen auch die Briefwahlunterlagen personalisiert werden, manchmal unvollständig und fehlerhaft. Zudem kann in Ausnahmefällen wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrei haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden (§ 3 Abs. 4 WO-PGR) (siehe hierzu auch Frage 11 bei den

häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen).

Wahlberechtigten, die nicht im gedruckten Wählerverzeichnis stehen und die ggf. keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, die aber ihre Wahlberechtigung nachweisen können, sowie diejenigen, denen das Wahlrecht vom Wahlausschuss gewährt wurde, sind in einem ergänzenden Wählerverzeichnis festzuhalten (Formular Nr. 07 Wahlmappe) und der Anzahl der Wahlberechtigten hinzuzurechnen. Siehe hierzu auch die Fragen 40, 45 und 46.

45. Wie kann verhindert werden, dass ein Wahlberechtigter mehrmals wählt?

Weil Wahlberechtigten bei Verlust der zugestellten Briefwahlunterlagen diese nochmals ausgehändigt werden können bzw. weil auch bei AGBW in einem Wahllokal gewählt werden kann und dort auch Stimmzettel (inkl. Stimmzettelkuvert) ausgegeben werden können, ist es theoretisch möglich, dass ein/e Wahlberechtigte*r dies ausnutzt und mehrmals wählt. Dies kann jedoch durch das in den Fragen 1, 46 und 47 erläuterte Führen des Wählerverzeichnisses verhindert werden.

Folgende Fälle können auftreten:

■ Einem/r Wähler*in, dessen Abgabe eines Wahlbriefes auf Grund vorheriger Auswertung der Wahlbriefe bereits im Wählerverzeichnis vermerkt ist, dürfen keine neuen Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden.

■ Gehen von einer Person mehrere Wahlbriefe ein, gilt der erste, nach der Registrierung des/der betreffenden Wählers*in bereits in die Wahlurne geworfene Stimmzettelumschlag. Der weitere Wahlbrief dieser Person ist auszuscheiden und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

■ Sollte bereits bei der Öffnung und Prüfung der eingegangenen Wahlbriefe auffallen, dass von einer Person zwei Wahlbriefe vorliegen, ist, wenn nur ein Wahlbrief einen Wahlschein enthält, dieser Wahlbrief zuzulassen. Enthalten beide Wahlbriefe einen Wahlschein, sind beide auszuscheiden und

werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

■ Ist von einer Person ein Wahlbrief vorhanden, von der bereits eine persönliche Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, ist der Wahlbrief dieser Person auszuscheiden und wird bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Ein ordnungsgemäßer, bei der persönlichen Stimmabgabe in der Wahlurne geworfener Stimmzettel ist gültig.

■ Kommt eine Person zur persönlichen Stimmabgabe in das Wahllokal, von der bereits der Eingang eines Wahlbriefes im Wählerverzeichnis vermerkt ist, ist eine persönliche Stimmabgabe nicht möglich. Ein ordnungsgemäßer, über den Weg der Briefwahl in die Wahlurne gelangter Stimmzettel ist gültig.

■ Enthält ein Stimmzettelumschlag zwei Stimmzettel, werden,

- wenn beide Stimmzettel absolut gleich gekennzeichnet sind, diese als eine gültige Stimmabgabe behandelt, wenn alle sonstigen Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind,
- wenn beide Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet sind, beide Stimmzettel für ungültig erklärt und als eine ungültige Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

46. Ab wann kann bei Allgemeiner Briefwahl ausgezählt werden?

Zu unterscheiden ist das Öffnen der Wahlbriefe und das Öffnen der Stimmzettelumschläge.

Die Öffnung und Überprüfung der Wahlbriefe (inkl. Registrierung im Wählerverzeichnis) kann bereits in den Tagen und in den Stunden vor Abstimmungsende erfolgen (§ 12 Abs. 4 WO-PGR). Der Wahlausschuss kann dazu einen Termin vereinbaren (z. B. am Freitag vor dem Wahltag). Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der

betreffenden Wählers*in im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Auch nach dieser Öffnung abgegebene Wahlbriefe sind entsprechend zu behandeln, um das Wahlgeheimnis zu wahren (§ 12 Abs. 4 WO-PGR).

Da auch bei Allgemeiner Briefwahl eine Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei angeboten werden soll (§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 WO-PGR) und auch dort die Abgabe des

Wahlbriefes oder eine persönliche Stimmabgabe möglich ist, darf der Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, nicht vor dem Ende des Abstimmungszeitraumes im Wahllokal liegen. Dieser Zeitpunkt sollte mindestens erst nach dem letzten Gottesdienst am Wahltag sein, weil sicher einige Wähler*innen dann noch den Wahlbrief abgeben oder den Stimmzettelumschlag einwerfen wollen. Mit dem Ablauf des Zeitpunktes, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, ist die Stimmabgabe in der betreffenden Pfarrei beendet. Die Wahlurne wird geleert und die (anonymen) verschlossenen Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt (§ 7 Abs. 8 und § 13 WO-PGR). Nicht verschlossene Stimmzettelumschlä-

ge sind ungeöffnet auszuscheiden und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch Frage 47).

Das Ende des Abstimmungszeitraums im Wahllokal und den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschussvorstand eingegangen sein muss, legen der Wahlausschuss fest. Dann kann auch mit dem Auszählen begonnen werden. Damit ist die Wahl dann ausdrücklich beendet (§ 7 Abs. 6 und 7 WO-PGR). Dieser Zeitpunkt (Ende der Wahl) ist öffentlich bekannt zu geben. Er kann aus technischen Gründen nicht auf den Stimmzettel oder den Wahlschein gedruckt werden. Siehe hierzu die in Frage 5 bei den *häufig gestellten Fragen (FAQs) zu den Rechtsgrundlagen* erläuterte Informationspflicht über die PGR-Wahl.

47. Wie ist mit unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefen zu verfahren?

Alle unvollständigen oder nicht korrekten Wahlbriefe sind auszuscheiden. Sie bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

Unvollständig bzw. nicht korrekt sind Wahlbriefe in folgenden Fällen:

- Wahlbrief ohne Wahlschein,
- Wahlbrief ohne Stimmzettelumschlag,

- Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags im Wahlbrief
- oder kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag,
- Wahlbriefumschlag und/oder Stimmzettelumschlag offen.

Das Gleiche gilt bei einer Stimmabgabe für Dritte, z.B. Familienmitglieder oder Abwesende (siehe Frage 48). Sollte ein Stimmzettelumschlag zwei Stimmzettel enthalten, siehe Frage 45.

48. In welchem Fall und in welcher Form ist eine Stimmabgabe durch eine Vertrauensperson/ Hilfsperson möglich?

Zu unterscheiden ist das Abgeben eines Wahlbriefes und die Frage der Stimmabgabe für Dritte. Ein vollständiger korrekter, das Wahlgeheimnis wahrender Wahlbrief (siehe hierzu Frage 47) muss nicht persönlich abgegeben werden, sondern kann z.B. einem Familienmitglied oder Nachbarn zur Abgabe beim Wahlausschussvorstand mitgegeben werden.

Die Stimmabgabe eines Wählers/ einer Wählerin mit Hilfe einer Vertrauensperson/ Hilfsperson, z.B. wegen einer körperlichen Behinderung, ist nur in

der Form eines vollständig korrekten, das Wahlgeheimnis wahrenden Wahlbriefes zulässig. Im Wahlschein sind die entsprechenden Angaben zu der Vertrauensperson/ Hilfsperson zu machen.

Eine Stimmabgabe für Dritte, z.B. Familienmitglieder oder Abwesende, ist nicht zulässig. Bei Briefwahl sind entsprechende Wahlbriefe auszuscheiden. Sie bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Sie sind auch nicht den ungültigen Stimmen zuzuzählen.

49. Warum sollen auch die Personen wählen, die man das ganze Jahr nicht in der Kirche sieht?

„Warum sollen Personen über ihr Stimmrecht informiert werden und dieses auch wahrnehmen, die gar nicht am Pfarreileben teilnehmen? Die können doch gar nicht entscheiden, wer in den nächsten vier Jahren für das Leben der Pfarrgemeinde verantwortlich sein soll.“

Diese Frage hört man immer wieder. Wer aber den Auftrag Jesu ernst nimmt, darf sich nicht auf

eine „Kerngemeinde“ zurückziehen. Personalisierte Wahlinfos sind ein Beitrag dazu, über den Kreis der regelmäßigen Kirchenbesucher hinaus aktiv zu werden und Menschen anzusprechen, die der Pfarrgemeinde bisher gleichgültig oder gar ängstlich gegenüberstehen. Siehe auch einleitenden Abschnitt in das Kapitel *Allgemeine Briefwahl als Regelfall*.

Aufgaben des amtierenden Pfarrgemeinderates

In der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat heißt es: „Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl ist Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderates“ (§ 1). Folgende Aufgaben werden dort u.a. genannt:

- Wahlablauf planen und festlegen,
- die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden PGR festlegen (*siehe Kap. 1 in der vorliegenden Arbeitshilfe*),
- geeignete Kandidat*innen gewinnen (*siehe eigene Arbeitshilfe I*),
- einen Wahlausschuss bilden.

(zu den Aufgabenfeldern für die Pfarrgemeinderatswahl vgl. auch die Innenseite Umschlag vorne und den beiliegenden Terminplan)

Es müssen früh Entscheidungen getroffen und Weichen gestellt werden ...

Eine erfolgreiche Kandidat*innensuche und Durchführung der Wahl erfordern bereits im September und Oktober 2017 wichtige Überlegungen und Entscheidungen. Wichtige Impulse dazu finden Sie in einer eigenen Arbeitshilfe des Diözesanrats (*Arbeitshilfe I: Kandidatinnen und Kandidaten gewinnen*). Wenn diese Aufgabe ernst genommen wird, kann die Wahl der Pfarrgemeinderäte auch eine Chance sein, über die persönliche Berufung und Verantwortung, über die pastoralen Ziele und Schwerpunkte der Pfarrgemeinde und über Rahmenbedingungen für ein ehrenamtliches Engagement ins Gespräch zu kommen.

Es ist daher naheliegend, sich bereits **im September** mit der Pfarrgemeinderatswahl zu beschäftigen und Verantwortlichkeiten festzulegen. Zu klären ist auch, welche Aufgaben in den Händen des Pfarrgemeinderates verbleiben und welche dem Wahlausschuss übergeben werden. Auch muss entschieden werden, wie groß der zukünftige der PGR sein soll, wann der **Wahlausschuss gebildet** wird und wer vom amtierenden Pfarrgemeinderat darin mitarbeitet. Letzteres muss bis spätestens 3. Dezember 2017 geschehen sein. Sinnvoll ist aber, dies bereits im Herbst 2017 zu tun.

Eine sehr frühe Entscheidung sollte der PGR bis zum 6. November 2017 beraten und vorbereiten: **Durchführung der Allgemeinen Briefwahl**. Hier ist zwischen zwei Zustell-Verfahren zu entscheiden oder auch ein Antrag auf Ablehnung der

AGBW zu stellen. Dies zu entscheiden ist an sich Aufgabe des Wahlausschusses. Ideal wäre es aber, wenn schon *bis zum 6. November 2017* rückgemeldet werden kann, dass eine Pfarrei AGBW ablehnt (über das Online-Formular). Sobald der Wahlausschuss eingerichtet ist, muss dann der offizielle Antrag (Formular Nr. 02 Wahlmappe) an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gesandt werden (*spätestens bis 17. Dezember 2017*). Bedenken Sie: Umso früher Sie Ihre Entscheidung rückmelden, umso besser können wir an der Geschäftsstelle planen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe angewiesen. Siehe auch Frage 30 FAQs AGBW.

Im Oktober und November 2017 finden in den Dekanaten und Regionen die **Informationsabende** zur Vorbereitung der PGR-Wahlen statt (siehe www.deine-pfarrgemeinde.de). Wenn sich der PGR bis dahin schon mit den Wahlen beschäftigt und Verantwortlichkeiten festgelegt hat, können die jeweiligen Personen an den Info-Abenden mit konkreten Fragestellungen teilnehmen und wertvolle Tipps mit nach Hause nehmen.

Kleiner Ideenpool

- ➡ **Aktionen zur Kandidat*innensuche planen:** z. B. Vorschlagsboxen und Tippzettel, Gemeindeforum, Ressourcenraum etc.
- ➡ offensive **Öffentlichkeitsarbeit** betreiben,
- ➡ durch die Planung von **besonderen Veranstaltungen oder Gottesdiensten** am Wahltag etc.
- ➡ **Plakate, Faltblätter, Bierdeckel, Pfarrbriefmäntel bestellen:** Jede Pfarrgemeinde erhält eine Grundausstattung, Nachbestellungen sind bis 6. November möglich (siehe Bestellformular und www.deine-pfarrgemeinde.de).

Kosten für PGR-Wahlen berücksichtigen: Wenn Sie die Unterlagen für Allgemeine per Post an die Wahlberechtigten senden lassen, müssen Sie dies im HH einplanen bzw. auch mit der Kirchenverwaltung sprechen (möglich über HHST 62450 oder HHST 62800). Evtl. müssen auch weitere Aktionen zur PGR-Wahl geplant und finanziert werden.

Die Kosten für Produktion und Druck der Briefwahlunterlagen, aber auch die Kosten für das Werbematerial übernimmt die Erzdiözese.

Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wird mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin durch den amtierenden PGR gebildet (also spätestens bis zum 3. Dezember 2017, siehe § 6 Abs. 1 WO-PGR). Eine frühere Einrichtung ist sinnvoll!

Mitglieder (siehe § 6 Abs. 2 WO-PGR)

- der Pfarrer oder die vom Pfarrer beauftragte Person,
- zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder,
- zwei bis vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Die **Aufgaben** sind § 7 WO-PGR beschrieben. Dazu gehören insbesondere (Auszug aus der Wahlordnung):

- Wahl des Wahlausschussvorstandes (Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Schriftführer*in)
- Verantwortlich für die Kandidat*innenliste: Öffentliche Aufforderung, Kandidat*innen vorzuschlagen, schriftliche Aufforderungen an alle kath. Organisationen und Verbände (mindestens 11 Wochen vor dem Wahltermin, bis 10. Dezember 2017).
- Antrag auf Aussetzung der Allgemeinen Briefwahl. Dieser Antrag muss mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates vorliegen (bis 17. Dezember 2017). Um besser planen zu können, ist es sehr hilfreich, wenn bis zum 6. November die Rückmeldung eingeht, dass eine Pfarrgemeinde die Aussetzung von der Allgemeinen Briefwahl beantragt. Dies kann zunächst über das Online-System erfolgen (Kennung erforderlich). Sobald der Wahlausschuss eingerichtet ist, muss dann der offizielle Antrag (Formular Nr. 02 Wahlmappe) an die Geschäftsstelle des Diözesanrats gesandt werden (*spätestens bis 17. Dezember 2017*). Bedenken Sie: Umso früher Sie Ihre Entscheidung rückmelden, umso besser können wir an der Geschäftsstelle planen. Hier sind wir auf Ihr Entgegenkommen und Ihre Mithilfe

angewiesen. Siehe auch Frage 30 FAQs AGBW.

- Kandidat*innenvorschläge entgegen nehmen und ihre Wählbarkeit prüfen. Kandidat*innenvorschläge müssen spätestens 7 Wochen vor dem Wahltermin vorliegen (bis 7. Januar 2018).
- Kandidat*innenliste erstellen und veröffentlichen
- Kandidat*innen in das Online-System (Kennung erforderlich) eingeben, damit der Stimmzettel für die Briefwahlunterlagen erstellt werden kann.
- Bekanntgabe des Wahlmodus (Ort, Zeitdauer, Briefwahl, Wahllokal)
- Ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Prüfung und Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- Am Wahltag Rückmeldung des Wahlergebnisses über das Online-System (Kennung erforderlich)
- Behandlung der Einsprüche gegen das Wahlergebnis

Die **genauen Fristen und Verweise** finden Sie im beiliegenden Zeitplan (oder unter www.deinepfarrgemeinde.de).

Beachten Sie: Viele der in der WO-PGR festgelegten Fristen sind „Spätestens- bzw. Mindestens-Fristen“. Sie können vom PGR bzw. vom Wahlausschuss auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt werden. Siehe Frage 15 FAQs.

Die Geschäftsstelle des Diözesanrats mit ihren Regional- geschäftsführer*innen steht für Fragen und bei Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Region Nord:

Silvia Wallner-Moosreiner

E-Mail: SWallner-Moosreiner@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 - 1460

Region München:

Regina Spiegler

E-Mail: RSpiegler@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 - 1266

Region Süd:

Michael Bayer

E-Mail: MBayer@eomuc.de

Telefon: 0 89 / 21 37 – 1259

Auf der Homepage www.deine-pfarrgemeinde.de gibt es
fortlaufend aktualisiert alle Infos zur Pfarrgemeinderatswahl.

Wenn neue Fragen auftauchen, werden wir diese dort
in die Liste der FAQs aufnehmen und beantworten.

Auch die Rechtsgrundlagen (Satzungen),
Arbeitshilfen, Modelle für Klausurtag, eigene Publikationen
sowie die anderer Herausgeber finden Sie dort.

Zudem lohnt immer auch ein Blick auf die Homepage des
Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising.
www.dioezesanrat-muenchen.de



Schrammerstraße 3/VI
80333 München
www.dioezesanrat-muenchen.de
dioezesanrat@erzbistum-muenchen.de
Telefon: (0 89) 21 37 - 12 61
Telefax: (0 89) 21 37 - 25 57